



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 13/20

MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen
auf öffentlichen Verkehrsflächen

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sicherheit beim Einsatz von Maschinen auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Prüfung. Dabei zeigte sich, dass die MA 42 - Wiener Stadtgärten über ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement-System verfügte und Schulungen und Unterweisungen ordnungsgemäß durchführte.

Im Zuge der Begehungen vor Ort wurde festgestellt, dass die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen generell eingehalten wurden. Verbesserungspotenzial ergab sich dennoch bei der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung, im Rahmen des Arbeitens mit dem ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulcher, in der Ladegutsicherung der Wassertanks sowie bei der Meldung von Mängeln.

Das Prüfungs- und Instandhaltungsmanagement wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt, Verbesserungsmöglichkeiten zeigten sich hauptsächlich bei der Instandhaltung der selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen.

Durch die gegenständliche Prüfung konnten einige Optimierungspotenziale bezüglich des sicheren Maschineneinsatzes aufgezeigt und einer Verbesserung zugeführt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die MA 42 - Wiener Stadtgärten bzgl. der Sicherheit beim Einsatz von Maschinen auf öffentlichen Verkehrsflächen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	10
1.5 Vorberichte	10
2. Allgemeines	10
3. Rechtliche Grundlagen	11
4. Organisation der MA 42 - Wiener Stadtgärten.....	14
4.1 Zuständigkeiten und operative Umsetzung.....	14
4.2 Prozesse und Qualitätsmanagement-System.....	15
4.3 Unfall- und Schadensmeldungen	18
5. Schulungen, Unterweisungen.....	21
6. Pflege der Straßenbäume.....	24
7. Datenlage zu Maschinen und Fahrzeugen	29
8. Fuhrpark.....	30
8.1 Organisation.....	30
8.2 Instandhaltung	31
8.3 Wiederkehrende Prüfungen.....	33
8.4 Fahrberechtigungen für Arbeitsmittel	39
8.5 Bestimmungsgemäße Benutzung	41

9. Selbstfahrende Hubarbeitsbühnen	42
10. Persönliche Schutzausrüstung	44
11. Mobiles Grün	46
12. Wahrnehmungen vor Ort.....	47
12.1 Motivation	47
12.2 Mängel.....	47
12.3 Großflächen-Sammelmähmaschinen	54
12.4 Selbstfahrende Hubarbeitsbühnen	56
12.5 Mulden (Abrollcontainer).....	62
12.6 Ferngesteuerter Hochgras-Sichelmulcher	64
12.7 Mobiles Gießen	68
12.8 Hinterer Unterfahrschutz bei Lkw	75
12.9 Heckenschnitt	77
12.10 Böschungsmäher	78
12.11 Abflussräume bei Kreuzungen.....	81
13. Feststellungen	85
14. Zusammenfassung der Empfehlungen	85

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kraftfahrzeug-Schadensfälle auf öffentlichen Verkehrsflächen	19
Tabelle 2: Schadensfälle auf öffentlichen Verkehrsflächen.....	20
Abbildungen 1 und 2: Rundumleuchten mit abgerissenem Kabel	48
Abbildungen 3 und 4: Geklebte Motorraumverkleidung	50
Abbildungen 5 bis 7: Beschädigte Antriebswellen- bzw. Drehwellenabdeckungen	53
Abbildung 8: Schematische Darstellung einer mobilen Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühne	56
Abbildungen 9 und 10: Abgenützter Aufnahmebügel	63
Abbildung 11: Gefahrenbereich des ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulchers	67
Abbildung 12 bis 15: Beispiele für Gießfahrzeuge.....	71
Abbildungen 16 und 17: Beispiele für nicht ausreichende Ladungssicherung	73
Abbildung 18: Ausfahrbarer hinterer Unterfahrschutz eines Lkw	76
Abbildung 19: Vorbildliche Absicherung des Transporters beim Heckenschnitt.....	78

Abbildung 20: Böschungsmäher im Einsatz	79
Abbildung 21: Arbeitsbereich der MA 42 - Wiener Stadtgärten bei einem Mittelstreifen	82
Abbildung 22: Reduzierung der Abflussräume.....	83
Abbildung 23: Rückstau aufgrund nicht mehr ausreichender Abflussräume	84

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

°	Grad
Abs.....	Absatz
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AUVA.....	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
C	Kohlenstoff
ca.....	circa
CO ₂	Kohlendioxid
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
dB(A)	Dezibel - Bewertungskurve A
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
E.....	Elektro
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
FSG.....	Führerscheinengesetz
ha	Hektar
inkl.	inklusive
iSd	im Sinn des
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie

KDV 1967	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
l	Liter
lit.	Litera
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
O ₂	Sauerstoff
ÖNORM EN	Europäischer Standard im Status einer Österreichischen Norm
OVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
PBSStV	Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung
Pkw	Personenkraftwagen
QM	Qualitätsmanagement
rd.	rund
rückw.	rückwärtig
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
t	Tonnen
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen

U/min	Umdrehungen pro Minute
UV	Ultraviolett
V	Volt
W-BedSchG 1998.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
Zl.	Zahl

GLOSSAR

Anschlagpunkt

Dient bei der Hebebühne zum Befestigen der Auffanggurte der im Arbeitskorb befindlichen Arbeitenden.

Audit

Systematische Überprüfung und Bewertung von Prozessen, um festzustellen, ob alle geforderten Standards und Anforderungen erfüllt werden. Damit soll das Erreichen von Qualitätszielen unterstützt werden.

Dezibel - Bewertungskurve A dB(A)

Maßeinheit des Schalldruckpegels nach der international genormten Frequenzbewertungskurve A. Eine Zunahme um 10 dB(A) entspricht in der subjektiven menschlichen Wahrnehmung einer Verdoppelung der Lautstärke.

Pflanzgrube

Bei Pflanzarbeiten im Garten- und Landschaftsbau ausgehobene Grube, in welche die Pflanzen (Sträucher, Gehölze, Bäume) eingesetzt werden und die das Wässern, das Mulchen des Bodenbereiches um die Pflanzen sowie das standsichere Verankern der Pflanzen erlaubt.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine

Gemäß KFG 1967 ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist.

Stau- und Abflussraum

Nahbereich bei geregelten Kreuzungen.

Zugmaschine

Gemäß KFG 1967 ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Geräten überwiegend auf nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen oder zur Verwendung als Geräteträger bestimmt ist.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten erhält, gestaltet und verwaltet das Stadtgrün und ist gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für die Erhaltung der Grünanlagen sowie des Baumbestandes, inkl. dessen Kontrolle, im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zuständig. Darunter fallen Pflegearbeiten wie Mähen, Grünschnitt und die Unkrautbeseitigung sowie die Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen nach dem Wiener Baumschutzgesetz.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzte die MA 42 - Wiener Stadtgärten vorwiegend eigenes Personal und Maschinen ein. Bei der Verwendung von Maschinen sind einerseits die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz der Bediensteten einzuhalten, andererseits ist sicherzustellen, dass Verkehrsteilnehmende nicht durch die Arbeitsvorgänge gefährdet werden oder Sachschäden entstehen.

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten war auch für die Planung und Durchführung der winterlichen Betreuung von Wegen in öffentlich zugänglichen Grünanlagen zuständig. Dies war nicht Teil des Prüfungsgegenstandes.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Halbjahr des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende November 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 1. Novemberwoche 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum

umfasste die Jahre 2017 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Einsichtnahme in Prüfprotokolle sowie Interviews mit Mitarbeitenden. Ortsaugenscheine fanden im Jänner, März, April, Mai und Juli 2021 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte Aspekte des gegenständlichen Themas bereits in seinem Bericht:

- „MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen in Parkanlagen, StRH V - 7/16“.

2. Allgemeines

2.1 Öffentlicher Grund ist als solcher gewidmet und gliedert sich in Verkehrsfläche und Grünfläche. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die StVO. 1960 und die BO für Wien.

Öffentliche Verkehrsflächen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten werden. Sie werden in der Regel von Zufußgehenden, vom Fahrradverkehr und Kraftfahrzeugverkehr genutzt.

2.2 Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen sind die Erfordernisse der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Solange eine öffentliche Verkehrsfläche durch Absperungsmaßnahmen für alle Verkehrsarten gesperrt ist, z.B. wegen Bauarbeiten, gilt der Verkehr als nicht öffentlich.

2.3 Straßenbegleitgrün ist ein Sammelbegriff für sämtliche, zu einem Verkehrsweg gehörenden Grünflächen und Gehölzpflanzungen. Darunter fallen beispielsweise die Grünstreifen, die eine Straße seitlich begrenzen, Straßenteile zwischen Haupt- und Nebenfahrbahnen, Bäume, Alleen, Blumen- und Staudenbeete. Einerseits erfüllt Straßenbegleitgrün durch die Strukturierung der Verkehrsflächen eine wichtige verkehrstechnische Funktion, andererseits dient es auch als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und verbessert das Kleinklima.

Mehr als 50 % der Fläche Wiens ist Grünfläche. Der MA 42 - Wiener Stadtgärten obliegt die Pflege einer Gesamtfläche von rd. 1.700 ha, von der rd. 320 ha auf das Straßenbegleitgrün entfallen. Die restliche Fläche teilt sich auf Parkanlagen, Grünanlagen, den Donaukanal und den Prater auf.

Das Straßenbegleitgrün stand generell entweder in der Grundverwaltung der MA 42 - Wiener Stadtgärten oder der MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau oder in manchen Fällen, wie z.B. teilweise beim Donaukanal, in externer Grundverwaltung.

2.4 Wird sogenanntes mobiles Grün, das sind Pflanzen, die in Kübeln, Containern, Kisten u.Ä. kultiviert werden, auf öffentlichen Verkehrsflächen wie z.B. in Fußgängerzonen aufgestellt, zählt es ebenfalls zum Straßenbegleitgrün.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Werden öffentliche Verkehrsflächen befahren, so sind das KFG 1967 einschließlich der KDV 1967 und das FSG zu beachten. Die Fahrzeuge müssen über technische Ausstattungen verfügen, die die Verkehrstauglichkeit garantieren. Dazu gehören zum Beispiel Fahrtrichtungsanzeiger, Abblendlicht, Bremslicht etc.

Um die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kfz sicherzustellen, müssen diese in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Dies erfolgt mit der allgemein bekannten wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967, bei der auch die Umweltverträglichkeit überprüft wird. Das positive Ergebnis resultiert in der Anbringung der Begutachtungsplakette, dem „*Pickerl*“. Es gibt einige Ausnahmen wie z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h, die von dieser gesetzlichen Überprüfung befreit sind.

3.2 Hinsichtlich der Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln kommen die Bestimmungen der AM-VO zur Anwendung. Am Arbeitsmittel kann eine Plakette über die letzte erfolgte wiederkehrende Prüfung, vergleichbar der § 57 a-Begutachtungsplakette, angebracht werden. Sie muss gut lesbar beschriftet sein, das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweisen und an einer gut sichtbaren Stelle am Arbeitsmittel angebracht sein. Die eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund des Arbeitsmittels kann über eine zum Prüfbefund passende Identnummer entweder auf der Prüfplakette oder auf dem Arbeitsmittel (z.B. die Inventarnummer) erfolgen.

Bestimmte Arbeitsmittel, darunter beispielsweise Radlader, Krane und Arbeitsmittel zum Heben von Personen und/oder Lasten, sind 1-mal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 8 AM-VO zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen, wiederkehrenden Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen sowie die Prüfungen nach Aufstellung von bestimmten Arbeitsmitteln, die vor Ort zusammengebaut werden müssen, sind in einem Prüfbefund gemäß § 11 AM-VO festzuhalten. Die Prüfbefunde sind bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren.

3.3 Die Dienstgeberin ist gemäß W-BedSchG 1998 verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren beim Einsatz von Arbeitsmitteln und bei der Gestaltung der Arbeitsvorgänge zu ermitteln und zu beurteilen. Diese Ergebnisse sowie die zur Gefahrenverhütung durchzuführenden Maßnahmen

sind in Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise, festzuhalten.

3.4 Weiters hat die Dienstgeberin für eine ausreichende Unterweisung der Bediensteten über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Diese Unterweisungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, bei deren Änderungen sowie nach Dienst- und Arbeitsunfällen durchzuführen.

3.5 Die Benutzung von Arbeitsmitteln darf nur unter den von den Herstellenden vorgesehenen Bedingungen erfolgen. Die Schutzeinrichtungen sind dabei bestimmungsgemäß zu verwenden. Bedienstete müssen über Gefährdungen, die bei der Benutzung von Arbeitsmitteln entstehen können, informiert und unterwiesen werden. Als Grundlage dafür dienen die Betriebsanleitungen der Herstellenden und die innerbetrieblichen Betriebsanweisungen.

Durch Gefahren, die bei Benutzung von Arbeitsmitteln für Bedienstete aber auch andere Personen entstehen können, ergeben sich auch Pflichten für Bedienstete. Diese haben sich bei der Inbetriebnahme der Arbeitsmittel zu vergewissern, dass sie sich selbst und andere nicht in Gefahr bringen.

Die Dienstgeberin hat durch Informationen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass die Bediensteten vor Benutzung der Arbeitsmittel prüfen, ob diese offenkundige Mängel aufweisen.

3.6 Ein Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten fasste für Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zusammen, welche Arbeiten unter § 90 Abs. 2 StVO. 1960 fallen und somit keiner gesonderten Bewilligung seitens der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten bedurften. Die Aktualisierung war im 2-Jahres-Rhythmus vorgesehen.

Der Geltungsbereich bezog sich auf kurzfristige Arbeiten bis zu einer Dauer von 2 Stunden bzw. auf langsam weiterbewegte Arbeitsvorgänge. Andernfalls war eine

Bewilligung nach § 90 Abs. 1 StVO. 1960 einzuholen. Für das höherrangige Straßennetz waren einschränkende Arbeitszeiten definiert, um Verkehrsbehinderungen in den Hauptverkehrszeiten zu vermeiden.

Im Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten waren bzgl. die MA 42 - Wiener Stadtgärten bzw. ihre Auftragnehmer u.a. erforderliche Baum- und Strauchschnittarbeiten und Erhaltungsarbeiten an Grünflächen angeführt.

4. Organisation der MA 42 - Wiener Stadtgärten

4.1 Zuständigkeiten und operative Umsetzung

4.1.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten gliederte sich in 3 Stabsstellen, die Kanzlei und 5 Dezernate. Die Dezernate gingen ihren Aufgaben im Wesentlichen unabhängig voneinander nach. Gemeinsame Berührungspunkte waren durch Querschnittsmaterie wie Qualitätsmanagement, Prozessmanagement, Schulung, Beschaffung oder Instandhaltung gegeben.

Für die routinemäßigen Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen war hauptsächlich das Dezernat Grünflächenpflege und Erhaltung zuständig. Dieses führte mittels Datenbanken den Grünflächenkataster, den Baumkataster und den Spielgerätekataster. Am Ende des 3. Quartals des laufenden Jahres wurden aus den Datenbanken die gärtnerisch geplanten Tätigkeiten für das folgende Jahr zusammengestellt, die als Basis für die jährliche Einsatzplanung dienten.

4.1.2 Zur Organisation der operativen Umsetzung der gärtnerischen Arbeiten waren die Wiener Gemeindebezirke geografisch in 4 Bereiche, sogenannte Gartenregionen, gegliedert:

- Gartenregion Mitte, 1. bis 9. und 20. Wiener Gemeindebezirk,
- Gartenregion West, 14. bis 19. Wiener Gemeindebezirk,
- Gartenregion Süd, 10. bis 13. und 23. Wiener Gemeindebezirk und
- Gartenregion Nord-Ost, 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk.

Zu den Aufgaben der Gartenregionen gehörten die Planung und Steuerung der gärtnerischen Facharbeiten wie beispielsweise Pflanzung und Pflege der Bäume und Sträucher, Mäharbeiten, Pflege des Straßenbegleitgrüns im öffentlichen Gut, aber auch die Instandhaltung von technischen Anlagen in den ihnen zugewiesenen Wiener Gemeindebezirken. Die Gartenregionen verfügten wiederum über mehrere Stützpunkte, die die kleinsten Organisationseinheiten bildeten.

4.1.3 Jedem der 32 Stützpunkte waren sowohl die Arbeitsmittel als auch das Personal, das aus Fixangestellten und Saisonarbeitskräften bestand, fest zugeteilt. Die Stützpunktleitenden waren für die Erfüllung der von der Gartenregion erstellten Vorgaben in den ihnen zugewiesenen Rayons verantwortlich. Die Erstellung von Wochen- und Tages-Arbeitsplänen, die dezentrale Produkt-Zeit-Zuordnung, die Kontrolle der Leistung und administrative Tätigkeiten wie die Dokumentation der Erfüllung der diversen Vorgaben fiel in ihren Aufgabenbereich. Sie führten den ihnen übertragenen Teil der Einschulungen und Unterweisungen zum Handhaben und Instandhalten der im Garten- und Landschaftsbau verwendeten Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe durch, gaben Hinweise auf Unfallgefahren und hatten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit zu beachten.

Der Arbeitsaufwand für das Straßenbegleitgrün lag lt. Aussagen der Stützpunktleitenden zwischen 30 % und 60 % der insgesamt aufgewandten Arbeitszeit, je nachdem wie hoch der Anteil des Straßenbegleitgrüns an der zu betreuenden Grünfläche war.

4.2 Prozesse und Qualitätsmanagement-System

4.2.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten verfügte seit 2003 über ein abteilungsweites QM-System, das auf planerischen, fachlichen und sicherheitstechnischen Aspekten basierte und die standardisierte Steuerung der betrieblichen Abläufe ermöglichte. Alle Organisationseinheiten waren angehalten, die QM-Dokumente umzusetzen.

4.2.2 Das QM-System der Werkstätte war gemeinsam mit jenem der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark entsprechend den Forderungen der ISO 9001:2008 bis 26. Mai 2018 zertifiziert. Eine weitere Zertifizierung wurde aus Kostengründen nicht angestrebt, das aufgebaute QM-System jedoch weitergeführt.

4.2.3 Den Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten standen Informationen auf einer Wissensmanagementplattform im abteilungseigenen Intranet zur Verfügung. Die benötigten Dokumente waren in einer Tabelle zusammengefasst und konnten aus dieser direkt über Links aufgerufen werden. Darunter fielen diverse Anleitungen, Handbücher, benötigte Formulare und die Dokumente des QM-Systems.

Zum Prüfungszeitpunkt waren es 343 QM-Dokumente, die sich auf 174 Arbeitsanweisungen, 107 Prozessbeschreibungen, 55 interne Dienstanweisungen und 7 Subprozesse aufteilten. Mittels Suchfunktion und Filtermöglichkeit konnte ein benötigtes QM-Dokument problemlos gefunden werden. Mitgeltende Dokumente konnten ebenfalls über einen Link aufgerufen werden.

Zusätzlich waren die Informationen über die dezernatsweise angeordnete Struktur auffindbar.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte positiv an, dass das QM-System gelebt wurde, seine Dokumente aktuell gehalten waren und dass kürzlich freigegebene QM-Dokumente farblich gekennzeichnet waren, damit die Mitarbeitenden leicht erkennen konnten, dass fallweise Änderungen des Prozesses berücksichtigt werden mussten. Zusätzlich waren aktualisierte oder neu erstellte QM-Dokumente prominent auf der Startseite des Abteilungs-Intranets dargestellt.

4.2.4 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten führte seit 2007 interne Audits und Auswertungen über die Erreichung von Prozesszielen durch. Die letzten internen Audits fanden im Jahr 2019 statt, da die für das Jahr 2020 geplanten aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden mussten. Im Jahr 2021 wollte die MA 42 - Wiener Stadtgärten die internen Audits wieder aufnehmen und plante, sie künftig auch weiter

durchzuführen, um Verbesserungspotenzial zu erkennen, auszuschöpfen und die Abteilungsziele weiterhin zu erreichen.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte dieses Ansinnen, da durch diese systematischen Untersuchungen festgestellt werden konnte, ob die durchgeführten Tätigkeiten und die damit erreichten Ergebnisse den geplanten Vorgaben entsprachen. Weiters ließ sich feststellen, ob die Vorgaben effizient umgesetzt wurden und geeignet waren, die Abteilungsziele zu erreichen.

4.2.5 Die Messungen der Prozessziele der einzelnen Dezernate wurden jährlich durchgeführt, indem die in den Prozessbeschreibungen angegebenen Messgrößen ermittelt und ausgewertet wurden. Für jedes Dezernat wurde die Anzahl der erreichten Ziele, der fast und der nicht erreichten Ziele angegeben. Unter die Kategorie „*nicht erreicht*“ fiel ein Ergebnis zwischen 0 % und 79 %, unter „*teilweise erreicht*“ zwischen 80 % und 99 %.

4.2.6 Im Rahmen der aktuellen Auswertung für das Jahr 2020 lagen insgesamt 139 Prozessziele vor. Hinsichtlich der gegenständlichen Prüfung waren davon 16 wesentlich, von denen 11 erreicht und 5 fast erreicht wurden. Keines wurde verfehlt. Die meisten dieser Ziele betrafen QM-Dokumente der Gruppe Fuhrpark, die im Wesentlichen die Organisation und Durchführung von Überprüfungen, der Instandhaltung und der Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen vorgaben, die Übertragung der Pflichten der Zulassungsbesitzerin regelten und sich mit Fahrtenbüchern, Ruhezeiten und Schadensmeldungen auseinandersetzten.

Die Detailaufzeichnungen der MA 42 - Wiener Stadtgärten für das Jahr 2020 zeigten, dass die teilweise stichprobenartig durchgeführten Auswertungen bzgl. der Organisation von Überprüfung, Service und Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen sowie der Betriebsmittelinstandhaltung zumindest eine Zielerreichung von 96 % bis 98 % bei den 5 fast erreichten Zielen ergaben.

Die Ursache für die nicht völlige Erreichung der Prozessziele lag in COVID-19-bedingten Ausfällen und Verzögerungen, sowohl in der eigenen Organisationseinheit als auch bei den externen Fachwerkstätten.

In Anbetracht der schwierigen Rahmenbedingungen stellt aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien eine Zielerreichung über 95 % für das Jahr 2020 einen respektablen Wert dar.

4.3 Unfall- und Schadensmeldungen

4.3.1 Arbeitsunfälle sind plötzliche, von außen auf den Körper schädigend einwirkende Ereignisse, die im Zuge der beruflichen Tätigkeit oder auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte geschehen.

Tödliche Unfälle und Unfälle mit mehr als 3 Tagen Ausfallszeit müssen von der Dienstgeberin an den zuständigen Unfallversicherungsträger längstens binnen 5 Tagen gemeldet werden.

Bedienstete sind nach § 13 W-BedSchG 1998 verpflichtet, jeden Dienst- und Arbeitsunfall sowie Beinaheunfälle der bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden.

Die Dienstgeberin hat nach § 14 W-BedSchG 1998 Aufzeichnungen über alle tödlichen Unfälle bzw. jene Unfälle, die mehr als 3 Krankenstandstage zur Folge hatten sowie alle gemeldeten Beinaheunfälle zu führen.

Laut MA 42 - Wiener Stadtgärten kamen im Prüfungszeitraum keine Beinaheunfälle, Unfälle mit mehr als 3 Tagen Ausfallszeit oder tödliche Unfälle vor.

4.3.2 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten unterschied bei Schäden bzw. Unfällen insgesamt 3 Arten von Schadensmeldungen:

- Waren Fahrzeuge und Arbeitsmittel betroffen, die über die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark versichert waren, dann wurde der Schaden bzw. Unfall über die Schadensdatenbank der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark administriert.
- Wurden durch die Arbeitsmittel Schäden an Fahrzeugen Dritter verursacht, dann erfolgte die Schadensmeldung an die Versicherung.
- Handelte es sich um Vandalismus oder Diebstahl, wurde der Schaden über die Schadensdatenbank der MA 42 - Wiener Stadtgärten administriert.

Hinsichtlich der gegenständlichen Prüfung waren die registrierten Unfälle und Schäden der beiden Schadensdatenbanken relevant.

4.3.3 Der Stadtrechnungshof Wien behandelte die Schadensfälle an Dienstkraftwagen bereits in seinem Bericht „MA 22, MA 31, MA 36, MA 42, MA 45, MA 48, MA 49, MA 58, MA 59, MA 60 und die ehemalige MA 38 und MA 55 sowie die Unternehmung Wien Kanal, Prüfung der Schadensfälle an Dienstkraftwagen in der Geschäftsgruppe Umwelt und Wiener Stadtwerke (ausgenommen Wiener Stadtwerke GmbH), StRH III - 17/17“. Die MA 42 - Wiener Stadtgärten nutzte damals rd. 25 % aller Dienstkraftwagen. Die Anzahl der Schadensfälle entsprach 2016 einem Anteil von ca. 20 % an der gesamten Anzahl der Schadensfälle in der damaligen Geschäftsgruppe. Ihr Anteil an der Gesamtschadenshöhe lag für die Jahre 2014 bis 2016 zwischen 1 % und 9 %.

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten führte keine eigenen Aufzeichnungen über die in die Schadensdatenbank der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark eingetragenen Fälle. Auswertungen waren im Prüfungszeitpunkt nur durch die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark möglich.

Tabelle 1: Kraftfahrzeug-Schadensfälle auf öffentlichen Verkehrsflächen

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kfz-Schadensfälle	71	96	218	271	245	268	263

Quelle: MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Anzahl der Schadensfälle stieg von 71 im Jahr 2014 auf 271 im Jahr 2017 an und pendelte sich dann auf einen Durchschnittswert von ca. 260 Schadensfälle pro Jahr ein. Der Anstieg in den Jahren 2016 und 2017 war durch eine Aufstockung des Fuhrparks sowie eine umfassendere Meldepraxis bedingt.

4.3.4 Die an die Versicherung gemeldeten Schäden betrafen in allen Jahren hauptsächlich Beschädigungen durch Mäharbeiten, insbesondere durch Steinschlag.

Im Jahr 2017 ereignete sich ein Personenschaden. Bei Laubarbeiten wurde eine Person angefahren.

Mit einer selbstfahrenden Hebebühne bzw. bei Baumschneidearbeiten entstand eine Beschädigung eines Reklameschildes und eines Metallrahmens eines Geschäftes.

Tabelle 2: Schadensfälle auf öffentlichen Verkehrsflächen

Jahr	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Personenschäden	1	0	0	0
Anzahl der Sachschäden	65	31	50	31
davon				
Beschädigung durch Mäharbeiten	64	29	47	29
Arbeitsunfall mit der Hebebühne	1	0	0	0
Reversieren mit einer Arbeitsbühne	0	0	0	1
Baum-/Heckenschnitt	0	0	0	1
Verschmutzung durch beispielsweise Mäharbeiten/Baumschnitarbeiten	0	1	3	0
Beschädigung durch Baggerarbeiten	0	1	0	0

Quelle: MA 42 - Wiener Stadtgärten, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Anzahl der Schäden und Unfälle - gemessen an der Vielzahl der unter Einsatz von Maschinen durchgeführten gärtnerischen und landschaftsbaulichen Tätigkeiten - und dass innerhalb der letzten 5 Jahre nur ein Personenschaden zu beklagen war, zeigte, dass das Prozessmanagement und QM im Wesentlichen funktionierte.

5. Schulungen, Unterweisungen

5.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten legte großen Wert auf eine solide Schulung aller Mitarbeitenden inkl. der Saisonarbeitskräfte. Für viele gärtnerische und landschaftsbauliche Tätigkeiten waren Arbeitsmittel oder auch schwere Arbeitsgeräte zu bedienen, die Sachkenntnis, spezielle Fertigkeiten oder Berechtigungen verlangten.

Der innerbetriebliche Fortbildungskatalog wurde durch das Dezernat Personal und Fortbildung zusammengestellt und enthielt für das Jahr 2020 insgesamt 85 Schulungsangebote, inkl. der Angebote für Lehrlinge. Zum Themenbereich Sicherheit und Technik wurden 12 Kurse angeboten, darunter Motorsägen-Schulungen, persönliche Schutzausrüstung, Wartung und Pflege an kommunalen Maschinen und Mähgeräten und zur richtigen Sicherung von Ladegut.

Jede Aus- und Weiterbildung wurde in den elektronischen Bildungspass der Mitarbeitenden eingetragen.

5.2 Für jede Dienstpostenbewertung war übersichtlich dargestellt, welche Schulungen in welchem Zeitraum absolviert werden mussten. Schulungen, die notwendig waren, um einen entsprechend bewerteten Dienstposten zu erhalten (Verwendungserfordernis), waren ebenfalls gekennzeichnet.

5.3 Die Interviews mit Mitarbeitenden zeigten, dass sich diese der Wichtigkeit der regelmäßigen Schulungen bewusst waren und dem Bemühen der Führungskräfte um einen hohen Sicherheitsstandard wertschätzend gegenüberstanden.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das bestehende Ausbildungs- und Schulungssystem der MA 42 - Wiener Stadtgärten als vorbildlich.

5.4 Unterweisungen sind Schulungen, die sich speziell auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgabenbereich des einzelnen Mitarbeitenden beziehen. Sie informieren über

die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Ist eine spezielle Schutzausrüstung zu tragen, wird in den Unterweisungen darauf hingewiesen.

Für die sichere Verwendung und das Beladen von Fahrzeugen (u.a. auch die Ladungssicherung) müssen innerbetriebliche Betriebsanweisungen vorliegen.

Im Intranet der MA 42 - Wiener Stadtgärten war der Speicherort auf einem Laufwerk angegeben, von wo alle Unterweisungen bei Bedarf aufgerufen werden konnten.

5.5 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten übermittelte dem Stadtrechnungshof Wien insgesamt 25 Unterweisungen, die mit ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen in Zusammenhang standen. Im Wesentlichen waren damit alle Arbeitsmittel (s. Punkt 7.3) abgedeckt.

Im Rahmen der Unterweisungen wurden auch übergeordnete Themen wie die Sicherheit auf Baustellen, die Ladegutsicherung im Straßenverkehr oder die Pflichten der Bediensteten behandelt. Letztgenannte wies u.a. darauf hin, dass für die persönliche Schutzausrüstung eine Trageverpflichtung besteht.

Eine der sicherheitstechnischen Unterweisungen für die Sicherheit auf Baustellen bezog sich auf alle Arbeitsstellen, Arbeitsplätze etc., die außerhalb der Werkstätten und Betriebsräumlichkeiten lagen, somit auch auf jene im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Allerdings verwies sie nicht auf die im Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (s. Punkt 3.6) angeführten, in diesem Zusammenhang zu beachtenden Rahmenbedingungen, Vorgaben und Einschränkungen bzw. bildete diese nicht vollständig ab.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die im Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten genannten zusätzlichen Vorgaben in das Merkblatt für aufgabenbezogene sicherheitstechnische Unterweisungen für die Sicherheit auf Baustellen einzubeziehen.

Diese Empfehlung wurde noch im Prüfungszeitpunkt durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten umgesetzt.

5.6 Das Dezernat 6 - Grünflächenpflege und Erhaltung verfügte über ein eigenes, gemeinsam mit dem Betriebsinspektor ausgearbeitetes Ausbildungskonzept, das insgesamt 35 Themenbereiche umfasste.

Neue Mitarbeitende bekamen am 1. Arbeitstag eine Grundunterweisung. Je nach Einsatzbereich waren weitere Unterweisungen bzw. Schulungen vorgesehen. Darunter fielen beispielsweise ein Motorsägen-Grundkurs und dann die jährlichen internen Motorsägen-Schulungen, Bedienungsunterweisungen für Mähgeräte oder Hebebühnen. Routine-Instandhaltungstätigkeiten und einfache Reparaturen, die selbst durchgeführt werden konnten, waren inkludiert. Die Schulungen fanden für das Eigenpersonal und alle Saisonarbeitskräfte gleichermaßen statt.

Für die selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen wurden 2 Personen der MA 42 - Wiener Stadtgärten von der Herstellerin eingeschult und erhielten von ihr die Berechtigung, weitere Mitarbeitende selbstverantwortlich einzuschulen.

Bei Mitarbeitenden, die auf fahrbaren Hebebühnen eingesetzt werden sollten, wurde eine medizinische Eignungsabklärung für Arbeiten mit Absturzgefahr bzw. gefährliche Baumarbeiten durchgeführt, da die Arbeitshöhe beispielsweise bis 18 m betragen konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm in den Stützpunkten stichprobenweise Einsicht in die Dokumentation der Einschulungen und regelmäßigen Unterweisungen und stellte fest, dass durch das System alle Mitarbeitenden erfasst waren, Schulungen und die jährlichen Unterweisungen durchgeführt wurden und die zugehörige Dokumentation vollständig auflag.

6. Pflege der Straßenbäume

6.1 Einerseits leisten Bäume generell einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie aufgrund ihres Holzwachstums der Atmosphäre das Treibhausgas CO₂ entziehen. Dabei wird der Kohlenstoff (C) zum Biomasseaufbau verwendet und der Sauerstoff (O₂) wieder freigesetzt.

Andererseits erfüllen sie wichtige Funktionen in einem dicht verbauten Umfeld und leisten dadurch einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität einer Stadt. Jeder Baum verdunstet Wasser und kühlt im Sommer dadurch die Luft. Durch die Beschattung von Straßen, Gehwegen und Fassaden heizen sich diese im Sommer weniger stark auf. Ihre Blätter binden Staub und Schwebstoffe wie z.B. Rußpartikel. Außerdem sind sie Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Da als Folge des Klimawandels die durchschnittliche Temperatur steigt und die Sommer heißer werden, sind gesunde Straßenbäume für die Kühlung der Städte durch die kombinierte Wirkung aus Verdunstungsleistung und Schattenwurf von besonderer Bedeutung, um der sommerlichen Aufheizung entgegen zu wirken.

6.2 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten unterschied zwischen Straßenbäumen bzw. Allee-bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagenbäumen, die in Grünanlagen (Parks) standen.

Damit Straßenbäume in der Stadt stabil und verkehrssicher bleiben, sind baumpflegereische Maßnahmen notwendig, da Straßenbäume besonderen Stressfaktoren ausgesetzt sind. Darunter fallen die meist sehr kleinen Pflanzgruben, da unter dem Gehsteig auch Glasfaser-, Fernwärme-, Wasser- und Stromleitungen verlegt sind, Grabungen im Bereich der Wurzeln, Bodenverdichtung und der winterliche Streusalzeinsatz. Sommerhitze, Wassermangel, Winterfrost und Schädlingsbefall setzen ihnen deshalb im Vergleich zu Bäumen im Wald oder freistehenden Parkbäumen stärker zu.

Besonders Trockenheit verschlechtert die Standortbedingungen wesentlich, da sie das durch Versiegelung und Verdichtung ohnehin schon bestehende Problem der unzureichenden Wasserversorgung der Wurzeln verschärft und das Baumwachstum verringert, so dass junge Bäume absterben können, bevor sie noch richtig groß geworden sind.

Schon bei der Pflanzenauswahl ist auf Eignung, Wuchshöhe, Wuchsform und die räumliche Gliederung Bedacht zu nehmen. Bei der Pflanzung sind u.a. die Vorgaben der StVO. 1960 bzgl. Licht- und Verkehrsraum einzuhalten und die unterirdischen Einbauten zu koordinieren.

6.3 Bei Erstpflanzungen, die durch externe Auftragnehmer durchgeführt wurden, war bei der Pflanzenauswahl auf die örtlichen Verhältnisse, u.a. die Führung der Freileitungen und die Abstände zu Gebäuden, zu achten. Besonders die Wuchsform ist ein wichtiger Parameter. Oft werden breitkronige Bäume gewünscht, da sie vermeintlich mehr Schatten geben. Doch sollten diese wirklich nur bei einem ausreichend großzügigen Platzangebot gesetzt werden, da sie den Nachteil haben, sehr schnell an Fassaden und Freileitungen heran zu wachsen. Die Baumkronen müssen dann immer wieder geschnitten werden, um die Fassaden und Freileitungen freizuhalten. Daraus resultiert einerseits ein zusätzlicher und eigentlich vermeidbarer Ressourceneinsatz der MA 42 - Wiener Stadtgärten, andererseits erzeugen die oftmaligen Baumschnitte meist keine schönen Wuchsformen und schwächen die Bäume noch zusätzlich, sodass diese früher ersetzt werden müssen als es ihrer Lebenserwartung entspricht. Weniger ausladende Baumarten oder Säulenformen wären in solchen Fällen vorzuziehen.

6.4 Nachpflanzungen erfolgten grundsätzlich in derselben Baumart bzw. Baumart, die im Straßenzug angelegt war, außer die bestehende Baumart wurde mittlerweile als nicht mehr tauglich eingestuft.

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten entwickelte einen Katalog, das Wiener Straßenbaumsortiment, welches im Hinblick auf Standort, Nutzungsdruck und Erhaltbarkeit die für den Einsatz als Straßenbaum geeigneten Baumarten beschrieb. In der Baumschule

Mauerbach im 14. Wiener Gemeindebezirk wurden diese Sorten auf rd. 180.000 m² als Jungbäume für ihren späteren Einsatz in Alleen und Parkanlagen kultiviert.

6.5 Generell waren alle gepflanzten Bäume in einem Baumkataster erfasst. Dieser enthielt mit Stichtag 11. Oktober 2021 insgesamt 286.033 Bäume, darunter 96.707 Straßenbäume.

6.6 Abbrechende Äste oder gar das Umstürzen eines Baumes stellt eine Gefahr für Personen, Gebäude und den Straßenverkehr dar. Um die Verkehrssicherheit aufrechtzuerhalten, sind einerseits regelmäßige Sichtkontrollen der Straßenbäume notwendig, andererseits geeignete Schnitt- und Pflegemaßnahmen, die dafür sorgen, dass Straßenbäume möglichst lange vital bleiben.

Die Baumkontrollen wurden 1-mal jährlich durch das Baumreferat durchgeführt. Die Baumkontrollierenden trugen die daraus abgeleiteten Maßnahmen in den Baumkataster ein. Die Maßnahmen der für die Beurteilung für Veranstaltungen oder Absicherungen zusätzlich von der MA 42 - Wiener Stadtgärten bestellten externen Sachverständigen wurden ebenfalls eingetragen. Auch von anderen Dienststellen wie beispielsweise der MA 33 - Wien leuchtet oder der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten gemeldete, notwendige Baumschneidemaßnahmen wurden im Baumkataster dokumentiert.

Die eingetragenen Maßnahmen bildeten die Basis für die späteren Arbeitsaufträge, welche die Gruppe Baummaßnahmen abarbeitete. Quartalsweise Abfragen des Baumkatasters ergaben die bevorstehenden Arbeiten, aus denen unter logistischer Zusammenfassung nach Priorität und Straßenzügen der Arbeitsplan hervorging. Die Gruppe Baummaßnahmen führte bei den betroffenen Bäumen alle erforderlichen Arbeiten zur Minimierung des dafür nötigen Ressourceneinsatzes möglichst an einem Termin durch.

6.7 Zur Pflege, besonders für die Schnitтарbeiten in der Baumkrone der Straßenbäume, waren entsprechende Arbeitsmittel notwendig. Das zuletzt im Jahr 2018 aktualisierte

Wiener Straßenbaumsortiment enthielt immerhin 13 Bäume, die eine Höhe von 20 m oder darüber hinaus erreichen konnten. Zur Baumpflege auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden von der MA 42 - Wiener Stadtgärten 4 selbstfahrende Hubarbeitsbühnen verwendet.

Diese wurden von der Gruppe Fuhrpark per Lkw-Transport an den Einsatzort gebracht und im als Baustelle gekennzeichneten Arbeitsbereich abgestellt. Die Arbeitstrupps bestanden aus Gruppen von 3 bis 4 Personen. Die bzw. der Partieführende war Gärtnermeisterin bzw. Gärtnermeister und trug die Gesamtverantwortung. Es wurde darauf geachtet, dass zumindest 2 Ersthelfende einem Trupp zugeteilt waren. Alle Mitarbeitenden verfügten über einen Führerschein der Klasse B. Sie waren berechtigt, das Arbeitsmittel zu fahren. Mindestens 2 Personen waren für die Baustelleneinrichtung geschult.

Bei den Bäumen umfassten die durchgeführten Tätigkeiten hauptsächlich das Freischneiden von Fassaden, Leitungen und Spanndrähten, Ausschneiden von Totholz und den Formschnitt. Die selbstfahrende Hubarbeitsbühne wurde innerhalb des Baustellenbereiches, auch vom Korb aus gesteuert, von einem Baum zum nächsten bewegt. Generell wurde nur von der Hubarbeitsbühne aus gearbeitet. Nur wenn keine Zufahrtsmöglichkeit mit den Hubarbeitsbühnen bestand, wurde die Seilklettertechnik eingesetzt, dies kam auf öffentlichen Verkehrsflächen jedoch nicht vor.

6.8 Bei Baumpflegearbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen herrschen besondere Gefahren, wenn der Sicherheitsabstand zu den Leitungen unterschritten wird. Österreichs E-Wirtschaft gab 2019 die Publikation „*Landwirtschaftliche Arbeiten im Bereich von elektrischen Freileitungen*“ heraus, die auf die Gefahrenmomente bei der Annäherung an Freileitungen im Zuge von Arbeiten hinwies.

Die Sicherheitsabstände hängen von der Stromstärke ab und sind so festgelegt, dass ein gefahrloses Arbeiten, auch bei widrigen Witterungsverhältnissen, möglich ist. Bei Nebel oder Regen ist die Einhaltung des Schutzabstandes besonders wichtig, da bei

nasser oder kalter Witterung die Gefahr groß ist, dass der Strom auch ohne Berührung auf den Menschen oder auf Gegenstände übergreift (Lichtbogenübertritt).

6.9 Bei Gleichstrom-Anlagen können sich im Unterschied zu Wechselstrom-Anlagen bereits im Niederspannungsbereich (unter 1.000 V) länger andauernde, stabile Lichtbögen ausbilden. Die Oberleitungen der Wiener Straßenbahnen werden mit einer Gleichspannung von 600 V betrieben. Daraus ergab sich gemäß OVE E 8555 - „*Betrieb elektrischer Bahnen und Obusse*“, dass bei „*Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen*“ darauf geachtet werden muss, einen Abstand von 1 m zur Leitung nicht zu unterschreiten.

Elektrotechnisch ausgebildete Personen wie Elektrofachkräfte oder entsprechend unterwiesene Personen können sich bis 0,5 m nähern. Dieser Abstand muss zwischen den elektrischen Leitungen und Personen, Maschinen, dem Werkzeug oder auch Materialien wie Ästen und Bäumen eingehalten sein. Wenn ein Baum eine Freileitung berührt, kann Lebensgefahr bestehen.

6.10 Für das menschliche Auge ist es schwierig, den Abstand des relativ dünnen Leitungsdrahtes vor dem Hintergrund des Himmels richtig abzuschätzen. Deshalb ist es oft nicht leicht, den Sicherheitsabstand während des Arbeitens korrekt einzuhalten. Umso wichtiger ist es, sich der Gefahr bewusst zu sein, dass abgeschnittene und herunterfallende Äste beim Arbeiten den Kontakt zur Stromquelle herstellen können, wenn sich Arbeitnehmende zu nahe an der Freileitung befinden.

6.11 Die Betriebsanweisung der MA 42 - Wiener Stadtgärten für fahrbare Hubarbeitsbühnen enthielt Hinweise auf Gefahren, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln gemäß ÖNORM EN 280 - „*Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Berechnung - Standsicherheit - Bau - Sicherheit - Prüfungen*“ und wies auf den Sicherheitsabstand bei der Aufstellung des Arbeitsmittels von 5 m zu Freileitungen hin. Jedoch wurden die Gefahren und Sicherheitsabstände beim Arbeiten auf der Plattform in der Nähe der elektrischen Freileitungen nicht thematisiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die Betriebsanweisung für die fahrbaren Hubarbeitsbühnen bzgl. der Gefahren und Sicherheitsabstände beim Arbeiten in der Nähe der elektrischen Freileitungen bzw. Oberleitungen zu ergänzen und die Mitarbeitenden entsprechend zu unterweisen.

6.12 Wenn Abschaltungen von Oberleitungen vonnöten waren, führte die MA 42 - Wiener Stadtgärten die notwendigen Baumschnittarbeiten in der Nacht nach Betriebsschluss der Straßenbahnlinien durch, um den Straßenbahnverkehr tagsüber nicht zu beeinträchtigen. Dies war 7 bis 10-mal pro Jahr der Fall.

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten war bestrebt, bei engen Platzverhältnissen und in der Nähe von Oberleitungen durch eine geeignete Straßenbaum-Auswahl die arbeitsintensiven und mit Gefahrenpotenzial verbundenen Baumschneidearbeiten künftig zu minimieren. Dazu wurde im Frühjahr 2021 eine dienststelleninterne Jury eingerichtet, welche eine Bewertung der Straßenbaumauswahl, insbesondere hinsichtlich der voraussichtlichen Baumpflegemaßnahmen, abgab.

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte dieses Vorgehen.

7. Datenlage zu Maschinen und Fahrzeugen

7.1 Die Dienststelle MA 42 - Wiener Stadtgärten setzte für die Betreuung des Straßengeleitgrüns und die Durchführung des Winterdienstes verschiedene, für gärtnerische Tätigkeiten und den Landschaftsbau typische Maschinen und Geräte ein.

7.2 Unter Maschinen werden im Allgemeinen Arbeitsmittel verstanden, die aus mechanischen, beweglichen Teilen bestehen, mit deren Hilfe zweckorientierte Arbeiten ausgeführt werden können. Dazu gehören z.B. Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmende vorgesehen sind.

7.3 Dem Stadtrechnungshof Wien wurden 2 Übersichtstabellen zu sicherheitstechnischen Überprüfungen mit Stand März 2021 übermittelt. Eine Tabelle umfasste die aus

den Bezirksbudgets finanzierten Arbeitsmittel, die andere jene aus dem Zentralbudget. Die Tabellen umfassten Lkw, Radlader, selbstfahrende Hubarbeitsbühnen, große und kleine Traktoren, Pkw, Pritschen, Anhänger, Spritzkanonen, Aufsitzmäher, Kettensägen, Heckenscheren, Motorsensen bis hin zu Fahrrädern. Auch Zusatzgeräte wie Erdbohrer, Staplergabeln, Schneeschilde, Abrollcontainer und Wassertanks waren gelistet. Nicht alle der angeführten Arbeitsmittel waren auf öffentlichen Verkehrsflächen im Einsatz. Insgesamt waren etwas über 2.800 Arbeitsmittel, mehr als 50 Lkw über 3,5 t und an die 150 Zusatzgeräte angeführt.

Die Tabellen enthielten u.a. die Betriebsnummer, die Herstellerin und das Baujahr der Arbeitsmittel sowie den Stützpunkt, dem sie zugewiesen waren. Weiters war ihnen zu entnehmen, welche Art der Überprüfung zu erfolgen hatte und wann bisherige Überprüfungen erfolgt waren. Unter Angabe von Monat und Jahr wurde vermerkt, wann die nächste Folgeüberprüfung fällig war.

7.4 Die Inventarisierung und Skartierung der Betriebsmittel erfolgte durch das Referat Inventar und Gewerbe, welches im Dezernat 7 angesiedelt war. Eine entsprechende Prozessbeschreibung lag vor.

8. Fuhrpark

8.1 Organisation

8.1.1 Eine Fuhrparkorganisation kümmert sich typischerweise um die Beschaffung, Fahrzeugauswahl und optimale Behaltdauer, Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Versicherung, Risiko-, Unfall- und Schadensmanagement, Fuhrparkmanagement (meist Software-unterstützt) sowie Kostenoptimierung.

Konkret bedeutet dies die Wahrnehmung der Termine zur wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967, die Sicherstellung des betriebs- und verkehrssicheren Zustandes der Fahrzeuge, die Beseitigung erkennbarer Mängel, die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestprofiltiefe der Reifen sowie der Winterreifenpflicht und z.B. auch, dass Verbandszeug, Pannendreieck und Warnweste in einem guten Zustand in jedem Fahrzeug vorhanden sind.

Es muss auch dafür gesorgt werden, dass Lenkerinnen bzw. Lenker fahrtauglich sind, die erforderlichen Lenkberechtigungen („*Führerscheine*“) vorliegen, die Fahrzeugpapiere und sonstige erforderliche Unterlagen im Fahrzeug mitgeführt werden, vor der Erstnutzung des Fahrzeugs eine fachliche und technische Bedienungseinweisung erfolgt ist und die Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden.

Fährt beispielsweise eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter ein Dienstfahrzeug, für das sie bzw. er nicht die erforderliche Lenkberechtigung besitzt, drohen nicht nur der bzw. dem Zulassungsbesitzenden, sondern auch der Dienststelle rechtliche Konsequenzen.

8.1.2 Aufgrund der dezentralen Organisationsstruktur nach flächenmäßiger Zuständigkeit wurden Teile dieser Verantwortungsbereiche auf die Organisationsebene der Gartenregionen und weiter auf deren Stützpunkte heruntergebrochen.

8.2 Instandhaltung

8.2.1 Die Vorgaben der Herstellenden bzgl. Instandhaltung sind einzuhalten, wenn die Dienststelle sicherheitstechnisch abgesichert sein will und eine hohe Verfügbarkeit der Maschinen gewährleistet sein soll.

8.2.2 Bezogen auf die Gesamtkosten wirkt sich eine regelmäßige Instandhaltung meist kostengünstiger aus als der Aufwand für später eintretende, größere Schäden oder Totalausfälle. Wenn Geräte über längere Zeit nicht im optimalen Zustand betrieben werden, kann dies zu Gefahren oder Unfällen führen. Die Erledigung kleinerer Reparaturen kann dazu beitragen, dass keine großen Schäden entstehen.

Mit einer regelmäßigen Instandhaltung können Arbeitgebende und Arbeitnehmende auf einen gefahrlosen Betrieb des Arbeitsmittels vertrauen. Organisatorisch lassen sich regelmäßige Instandhaltungstermine meist gut im Voraus planen, sodass die Arbeitsmittel in den Zeiten, wann sie am dringendsten gebraucht werden, dann auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

8.2.3 Instandhaltungsarbeiten können einerseits arbeitstäglich bzw. wöchentlich routinemäßig durchzuführen sein, wie zum Beispiel das Reinigen der Maschinen, Ausblasen von Luftfiltern, Schmieren, Schärfen von Schneidwerkzeugen und Schneidgeräten. Diese Arbeiten sowie die Durchführung kleinerer Reparaturen an den gärtnerischen und landschaftsbaulichen Maschinen wurden durch die Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten in den Stützpunkten selbst erledigt, um die Arbeitsmittel möglichst einsatztauglich zu halten.

8.2.4 Andererseits werden von den Herstellenden bei größeren Maschinen, meist in fixen Zeitintervallen wie halbjährlich bzw. jährlich oder in Abhängigkeit der geleisteten Betriebsstunden Instandhaltungstermine in Fachwerkstätten empfohlen, die typischerweise Inspektionen, Ölwechsel und den Austausch von Verschleißteilen umfassen.

8.2.5 Die Gruppe Fuhrpark war für die Administration der Instandhaltung aller Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der MA 42 - Wiener Stadtgärten verantwortlich.

Die Meldung des Bedarfes erfolgte durch die Stützpunktleitenden bzw. durch sogenannte Fuhrparkbeauftragte. Wenn möglich, wurde die Instandhaltung und Reparatur der Arbeitsmittel von den Mechanikerinnen bzw. Mechanikern vor Ort oder in der Werkstätte durchgeführt.

Stellte sich bei der Reparatur in der Werkstätte heraus, dass eine Kontrahentin bzw. ein Kontrahent mit der Reparatur beauftragt werden musste, organisierte die Gruppe Fuhrpark den Termin.

Waren Reparatur- oder Instandhaltungstermine bei Kontrahentinnen bzw. Kontrahenten notwendig, wurde der Bestellschein durch die Gruppe Fuhrpark organisiert und die Organisationseinheit vereinbarte den Termin.

8.3 Wiederkehrende Prüfungen

8.3.1 Das Ziel der MA 42 - Wiener Stadtgärten war es, gemäß den gesetzlichen Vorgaben alle Maschinen und Geräte 1-mal pro Jahr zu überprüfen. Dieses Ziel wurde in den Prozessbeschreibungen und internen Betriebsanweisungen mit Indikatoren abgebildet.

8.3.2 In diesen war vorgesehen, wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 in externen Werkstätten durchführen zu lassen, handbetriebene Maschinen und 10 km/h-Anhänger durch die eigene Werkstätte in Hirschstetten zu überprüfen und alle anderen motorisierten Arbeitsmittel durch die MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark überprüfen zu lassen.

Für Kfz sind generell das KFG 1967 und die PBStV zu beachten. Von der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 sind u.a. Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, Zugmaschinen und Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h befreit.

Der Termin der wiederkehrenden Begutachtung richtet sich nach dem Monat der Fahrzeug-Erstzulassung. Sie hat durch eine eigens dafür autorisierte Stelle (Kfz-Werkstätten, Autofahrerinnen- bzw. Autofahrerclubs, Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker, technische Büros) zu erfolgen. Über das Ergebnis der wiederkehrenden Begutachtung wird ein schriftliches Gutachten erstellt und der bzw. dem Zulassungsbesitzenden ausgefolgt.

8.3.3 Bei einigen Stützpunkten fiel der Termin der wiederkehrenden Begutachtung in einen Zeitpunkt, in dem die betroffenen Fahrzeuge für die Durchführung der gärtnerischen Tätigkeiten dringend gebraucht wurden. Auch wenn durch die Überprüfung selbst das Fahrzeug nur einen Tag nicht zur Verfügung stand, könnten Reparaturen zu einem längeren Ausfall führen, wenn es zu Verzögerungen bei der Ersatzteillieferung oder Wartezeiten in der Werkstätte kam.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es bei Fahrzeugen, die in der gärtnerischen Hochsaison unbedingt im Einsatz stehen müssen, sinnvoll, die regelmäßige Begutachtung bzw. die jährliche Instandhaltung vor Saisonbeginn durchzuführen. Sollte der Termin der wiederkehrenden Begutachtung, der sich nach dem Monat der Fahrzeug-Erstzulassung richtet, dem entgegen stehen, könne dieser u.U. verschoben werden.

Der Stadtrechnungshof Wien wies die MA 42 - Wiener Stadtgärten darauf hin, dass auf Antrag ein anderer als der Tag der Erstzulassung als Stichtag für die Begutachtung festgesetzt werden kann. Die Verschiebung müsste bei der Zulassungsbehörde beantragt werden.

8.3.4 Arbeitsmittel dürfen gemäß AM-VO von Arbeitnehmenden aus Sicherheitsgründen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Arbeitsmittel sind mindestens 1-mal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen, ausgenommen es handelt sich um Fahrzeuge, für die ausschließlich eine Prüfpflicht nach dem KFG 1967 („PICKERL“) besteht. Die Prüfungen haben durch bestimmte ausgebildete Personen zu erfolgen. Je nach Art des Arbeitsmittels können dies qualifizierte Arbeitnehmende, vom Herstellenden geschulte geeignete fachkundige Personen oder Ingenieurbüros, Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker, zugelassene Prüfstellen und akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen sein. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten. Dieser muss u.a. das mit Datum und Unterschrift versehene Prüfungsergebnis enthalten.

Für die in regelmäßigen Abständen durchzuführenden sicherheitstechnischen wiederkehrenden Prüfungen von Maschinen und Fahrzeugen wurde ebenfalls der ursprünglich nur im Dezernat 6 geltende Prozess im Laufe des Jahres 2018 auf die gesamte MA 42 - Wiener Stadtgärten ausgeweitet. Die sicherheitstechnischen wiederkehrenden Prüfungen wurden einerseits in den Werkstätten der MA 42 - Wiener Stadtgärten

selbst erledigt, andererseits aber auch durch die Werkstätte der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark oder durch beauftragte Werkstätten durchgeführt.

Als Datenbasis dienten die beiden Tabellen zur sicherheitstechnischen Überprüfung (s. Punkt 7.3). Jene Arbeitsmittel, die für den betrachteten, kommenden Zeitraum offene Überprüfungsstermine eingetragen hatten, wurden herausgefiltert.

Für die wiederkehrenden Prüfungen nach AM-VO wurden Termine hinsichtlich der Vor-Ort-Überprüfung der Arbeitsmittel bzw. der Verbringung in die Werkstätte mit den Stützpunktleitenden bzw. den Fuhrparkbeauftragten, vereinbart.

Darunter fielen hauptsächlich Aufsitzmäher, Kleintraktoren, Kleinlader, Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von weniger als 25 km/h, Anhänger ohne polizeiliches Kennzeichen, alle kraftstoffbetriebenen Kleinmaschinen wie Handrasenmäher, Kettensägen, Freischneider sowie elektrische Heckenscheren und elektrische Motorsägen.

8.3.5 Für Geräte, die nicht mehr als sicher einzustufen waren, wurde der zu erwartende Reparaturbedarf abgeschätzt und die Gruppe Fuhrpark darüber informiert. Je nach geschätztem Aufwand und Notwendigkeit sowie unter Berücksichtigung der Werkstattauslastung wurde die Reparatur entweder selbst durchgeführt oder eine externe Fachwerkstätte beauftragt.

8.3.6 Die von der Werkstätte überprüften Maschinen wurden mit einer Plakette versehen, wenn sie für sicher befunden wurden. Die Farbe der Plakette wechselte jährlich. Durch diese Vorgangsweise konnte jede bzw. jeder Mitarbeitende sehr leicht selbst feststellen, ob das Arbeitsmittel dem sicherheitstechnischen Standard für wiederkehrende Prüfungen der MA 42 - Wiener Stadtgärten entsprach.

Die Prüfprotokolle wurden in der Gruppe Fuhrpark aufbewahrt, die auch die Übersichtsliste führte und aktualisierte.

8.3.7 Nicht mehr den Sicherheitsanforderungen genügende Arbeitsmittel wurden entweder repariert oder skartiert.

8.3.8 Sämtliche durchgeführte Überprüfungstermine waren schlussendlich durch die Gruppe Fuhrpark in den Übersichtstabellen der sicherheitstechnischen Überprüfungen einzutragen bzw. zu aktualisieren. Die dazu einlangenden Überprüfungs- oder Instandhaltungsprotokolle wurden im Original am Stützpunkt und in Kopie in der Gruppe Fuhrpark in Ordnern abgelegt.

Die Auswertungen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, dass die in den Übersichtstabellen zur sicherheitstechnischen Überprüfung eingegebenen nächsten Prüfungstermine (s. Punkt 7.3) teilweise nicht aktualisiert waren. An die 7 % der Einträge bei Maschinen oder Fahrzeugen wiesen ein offenes Überprüfungsdatum des Jahres 2020 oder eines früheren Jahres aus. Einige Einträge waren für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar. Die Lücken in der Dokumentation der Überprüfungstermine verringerten sich vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 und betrafen zu einem guten Teil Kettensägen und Motorsensen.

8.3.9 In der Diskussion mit der MA 42 - Wiener Stadtgärten zeigte sich, dass sie Maschinen und Fahrzeuge auf die Objekte, zumeist Stützpunkte, verteilt und diesen im Inventar zugeordnet waren. Die Objektverantwortlichen waren auch die Inventarverantwortlichen.

Ursprünglich waren die Stützpunktleitenden für die Organisation und Durchführung der vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen verantwortlich gewesen. Im Laufe des Jahres 2018 erfolgte eine Systemumstellung, indem eine Zentralisierung des Fuhrparkmanagements eingeleitet wurde. Die Gruppe Fuhrpark übernahm damit auch die Administration der sicherheitstechnischen Überprüfungen der anderen Dezernate. Fuhrparkbeauftragte in anderen Dezernaten fungierten als Ansprechpersonen und unterstützen diese Tätigkeiten organisatorisch in ihrer Organisationseinheit.

Letztlich war die Gruppe Fuhrpark zur Erfüllung ihrer Prozessziele auf die Kooperationsbereitschaft mit den anderen Organisationseinheiten angewiesen, insbesondere, was die Bereitstellung der Arbeitsmittel für die wiederkehrende Prüfung nach AM-VO betraf. Gegenseitiges Verständnis und eine gute Kommunikationsbasis für den wechselseitigen Austausch von Informationen waren deshalb bei der dezentralen Struktur unabdingbar.

Einerseits löste die COVID-19-Pandemie in der Gruppe Fuhrpark beispielsweise durch Dienstfreistellungen für Bedienstete der COVID-19-Risikogruppe eine Reduktion der verfügbaren Personalkapazitäten aus. Andererseits führte die Pandemie auch zu Ausfällen in den Fachwerkstätten, die nicht alle Aufträge abwickeln konnten.

So gelang es nach Aussage der Dienststelle nur unter großem Einsatz der Gruppe Fuhrpark, insbesondere der Mitarbeitenden ihrer Werkstätte, fast alle erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen. Bewusst sei dabei der Sicherheit der Arbeitsmittel der Vorrang gegeben und die Aktualisierung der Übersichtstabellen in der Priorität zurückgestellt worden, da diese an sich nicht zwingend zu führen sind.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten eine Aktualisierung der Dokumentation der sicherheitstechnischen Überprüfungen, um eine auswertbare Datenbasis für das Jahr 2021 zu schaffen.

Diese Empfehlung wurde bereits während der gegenständlichen Prüfung durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten überwiegend umgesetzt.

8.3.10 Wiewohl keine gesetzliche Notwendigkeit zum Führen von Übersichtstabellen bestand, stellte sich doch allgemein die Frage der Organisationstools für ein effizientes Prüfungs- und Instandhaltungsmanagement. Die Terminplanung und Terminverfolgung war mit den verwendeten Übersichtstabellen zur sicherheitstechnischen Überprüfung prinzipiell möglich, jedoch gab es naturgemäß dadurch z.B. keine Unterstützung bei der Aufgabenverwaltung und bei Terminüberschreitungen keine Warn- oder Erinnerungsfunktion.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die eingeleitete Organisationsänderung zur Zentralisierung des Fuhrparkmanagements weiter zu führen. Um dabei ein effizientes Prüfungs- und Instandhaltungsmanagement sicherzustellen, wäre nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob die vorhandene EDV-Lösung beibehalten werden kann oder verbessert werden soll.

8.3.11 Im Gegensatz dazu zeigten die Vor-Ort-Begehungen, die aufgrund der vorgefundenen Datenlage durch den Stadtrechnungshof Wien u.a. mit dem Fokus auf die Prüfung der Gültigkeit von Überprüfungsplaketten angelegt wurden, ein gänzlich anderes Bild. So gut wie alle kontrollierten Fahrzeuge und Maschinen verfügten über eine gültige Plakette einer externen Fachwerkstatt, der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark oder der MA 42 - Wiener Stadtgärten, welche die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 durchführte bzw. die wiederkehrende Prüfung gemäß AM-VO bestätigte.

Zum Nachweis der durchgeführten wiederkehrenden Überprüfungen nahm der Stadtrechnungshof Wien stichprobenartig Einsicht in Prüfprotokolle, die von der Gruppe Fuhrpark vollständig vorgelegt werden konnten.

8.3.12 Der durch den Stadtrechnungshof Wien gewonnene Eindruck stimmte mit dem Ergebnis der Prozesszielmessung der MA 42 - Wiener Stadtgärten betreffend die Sicherstellung der wiederkehrenden Prüfungen überein.

8.3.13 Schulungen und Unterweisungen betreffend Fuhrpark wurden in Zusammenarbeit mit der Gruppe Administration und Arbeitssicherheit des eigenen Dezernats und dem Dezernat Personal und Fortbildung organisiert.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die entsprechende Dokumentation für die Ersteinschulung bzw. Erst- und Folgeunterweisungen durch die Gruppe Fuhrpark und stellte fest, dass diese ordnungsgemäß vorlag.

8.4 Fahrberechtigungen für Arbeitsmittel

8.4.1 Die Zuteilung der Dienstkraftfahrzeuge und Arbeitsmittel erfolgte durch die Leitenden der jeweiligen Organisationseinheiten, beispielsweise die Stützpunktleitenden.

8.4.2 Die Kontrolle der Lenkberechtigungen wurde 1-mal jährlich durchgeführt. Die Dokumentation wurde an das Referat Mensch und Umwelt übermittelt und zentral archiviert. Dies entsprach auch einer aktuellen Dienstanweisung, lt. der die Personalverantwortlichen die Lenkberechtigungen zumindest 1-mal jährlich zu kontrollieren und nachweislich zu dokumentieren haben.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise in mehreren Stützpunkten Einsicht in die Unterlagen und stellte fest, dass diese aktuell und vollständig vor Ort auflagen.

8.4.3 Fahrbewilligungen sind erforderlich in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen, auf denen die StVO. 1960 keine Anwendung findet. Die selbstfahrenden Arbeitsmittel wie Großflächenmäher, dürfen von den Arbeitnehmenden nur nach vorheriger Fahrbewilligung seitens der Arbeitgeberin verwendet werden.

Für die Handhabung der internen Fahrbewilligungen zum Lenken selbstfahrender Arbeitsmittel waren die Dezernatsleitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten verantwortlich. Die Fahrbewilligung erfolgte schriftlich und für Eigenpersonal und Saisonarbeitskräfte gleichermaßen. Weiters stellte die Dienststelle sicher, dass die Fahrbewilligung erst nach einer auf das jeweilige Arbeitsmittel abgestimmten besonderen Unterweisung erteilt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise in mehreren Stützpunkten Einsicht in die Unterlagen und stellte fest, dass diese aktuell und vollständig vor Ort auflagen.

8.4.4 Es bestand ein Unterschied in den Kontrollintervallen bei den Lenkberechtigungen im Vergleich zu den internen Fahrbewilligungen. In der Arbeitsanweisung zur Handhabung der internen Fahrbewilligungen war vermerkt, dass diese wie Führerscheine zu handhaben sind und dass die Personalverantwortlichen die internen Fahrbewilligungen 2-mal jährlich nachweislich zu kontrollieren haben.

Der Unterschied in der Anzahl der jährlich vorgeschriebenen Kontrollen der Lenkberechtigungen bzw. der internen Fahrbewilligungen erschien dem Stadtrechnungshof Wien nicht logisch begründbar, da der Einsatz im Straßenverkehr einen zumindest gleichwertigen Verantwortungsbereich umfasste. Außerdem könnten unterschiedliche Anordnungen zu vergleichbaren Tätigkeiten eine höhere organisatorische oder administrative Fehlerrate bewirken.

8.4.5 In Österreich ist die Anzahl der Kontrollen gesetzlich nicht vorgegeben, es ist ausreichend, wenn die Halterin- bzw. der Halterverantwortliche des Unternehmens regelmäßig Stichproben durchführt. In Deutschland sieht die Behörde eine 2-malige Kontrolle der Führerscheinerlaubnis pro Jahr im Rahmen des Fuhrparkmanagements als angemessen und ausreichend an. Darauf wies der Stadtrechnungshof Wien u.a. in seinem Bericht „MA 33, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwendung des Fuhrparks, StRH V - 8/19“, hin.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt es daher auch für die MA 42 - Wiener Stadtgärten für angebracht, die Kontrollintervalle zu vereinheitlichen und die Lenkberechtigungen - angelehnt an die Vorgehensweise bei den internen Fahrbewilligungen - in halbjährlichen Abständen einzuplanen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die Dienstweisungen zur Überprüfung der Lenkberechtigungen und der internen Fahrbewilligungen anzugleichen und diese jeweils 2-mal jährlich durchzuführen.

8.5 Bestimmungsgemäße Benutzung

8.5.1 Dienstantritt und Dienstende erfolgte in den Stützpunkten. Die Arbeitstrupps wurden von den Stützpunktleitenden zusammengestellt. Die Arbeitsmittel wurden in der Regel täglich bei Arbeitsbeginn ausgefasst und zum Einsatzort verfrachtet.

8.5.2 Die wichtigste Voraussetzung für sicheres Arbeiten ist die bestimmungsgemäße Benutzung der Maschinen. Dazu müssen Arbeitnehmende über Gefährdungen, die bei der Benutzung von Arbeitsmitteln entstehen können, informiert und unterwiesen werden. Als Grundlage dienen die Betriebsanleitungen der Herstellenden und die innerbetrieblichen Betriebsanweisungen.

Die MA 42 - Wiener Stadtgärten bewahrte die Betriebsanleitungen vor Ort in den Stützpunkten auf, sodass sie jeder bzw. jedem Mitarbeitenden leicht zugänglich waren.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm bei mehreren Stützpunkten stichprobenweise Einsicht und stellte fest, dass die zu den Arbeitsmitteln gehörenden Unterlagen der Herstellenden griffbereit und vollständig vorhanden waren.

8.5.3 Die innerbetrieblichen Betriebsanweisungen samt mitgeltender Dokumente wurden über das abteilungseigene Intranet zur Verfügung gestellt. Sollten Mitarbeitende in der Maschinenbedienung unsicher sein und/oder Fragen haben, war als organisatorische Maßnahme vorgesehen, dass sie sich an die Stützpunktleitende bzw. den Stützpunktleitenden wenden können, die bzw. der bei Bedarf das entsprechende Dokument im Intranet der MA 42 - Wiener Stadtgärten aufrief.

Bei den stichprobenartigen Kontrollen in den Stützpunkten wurden die vom Stadtrechnungshof Wien erfragten Prozesse oder Arbeitsanweisungen durch Stützpunktleitende oder deren Stellvertretende schnell und zielsicher identifiziert und aufgerufen. Nur 1-mal kam aufgrund eines Netzwerkausfalls keine Verbindung zustande.

8.5.4 Die Dokumentationen der Schulungen und der jährlichen Unterweisungen lagen ebenfalls in den Stützpunkten auf und konnten durch den Stadtrechnungshof Wien eingesehen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Schulungs- und Unterweisungssystem der MA 42 - Wiener Stadtgärten und hob positiv hervor, dass dies eine Grundlage für die - gemessen an der Art und der Vielzahl der verwendeten Arbeitsmittel - geringe Unfallrate sei.

8.5.5 Arbeitgebende haben dafür zu sorgen, dass Bedienungsanleitungen von den Arbeitnehmenden auch eingehalten werden. Diese sind wiederum verpflichtet, die Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz auch anzuwenden, wie beispielsweise das Tragen der Schutzkleidung.

9. Selbstfahrende Hubarbeitsbühnen

9.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten verfügte über 4 selbstfahrende Hubarbeitsbühnen, von denen 3 ein Baujahr von 2011 aufwiesen und eine aus dem Jahr 2013 stammte. Die Hubarbeitsbühnen waren ursprünglich auf die Gartenregionen verteilt, mittlerweile aber der zentralen Gruppe Baumpflegemaßnahmen im Inventar zugewiesen.

9.2 Gemäß AM-VO dürfen selbstfahrende Arbeitsmittel nur verwendet werden, wenn die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen (jährlich, maximal alle 15 Monate) durchgeführt werden. Diese Vorgabe war in der internen Betriebsanweisung für Hubarbeitsbühnen der MA 42 - Wiener Stadtgärten eingearbeitet.

9.3 Laut Betriebsanweisung war nach 500 Betriebsstunden ein Service durch eine Fachwerkstatt durchzuführen. In 3 der 4 Wartungsbücher wurde auf das einzuhaltende Wartungsintervall von 500 Betriebsstunden dezidiert und auch mehrmals hingewiesen.

9.4 Die durch den Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Unterlagen zeigten Abweichungen von diesen Vorgaben.

Der Stadtrechnungshof Wien beanstandete, dass alle Wartungsbücher von der Wartungsfirma nur unzureichend ausgefüllt waren. Nur in einem Wartungsbuch war bei jeder Wartung die Anzahl der Betriebsstunden eingetragen, bei den 3 anderen nur bei ca. 60 % der Wartungen. Weiters fehlte in den Wartungsbüchern oft der Name der bzw. des Prüfenden, fallweise die firmenmäßige Zeichnung, das Datum, und bei 3 der 4 Wartungsbücher auch einige Seiten.

Damit war eine vollständige Auswertung bzgl. der Einhaltung des vorgeschriebenen Wartungsintervalls von 500 Betriebsstunden nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien wertete folglich nur die ausreichend dokumentierten Instandhaltungen inkl. der Betriebsstundenangaben aus.

Keine der 4 selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen konnte die vorgeschriebenen Wartungen ohne Lücken vorweisen. Auffällig war, dass bis 2015 lediglich rd. 30 % der jährlichen Wartungen durchgeführt bzw. dokumentiert waren. Weiters war dies je 1-mal im Jahr 2017 und 2019 der Fall.

Nur eine selbstfahrende Hubarbeitsbühne wies mit durchschnittlich 455 Betriebsstunden zwischen 2 Wartungen den von der Herstellerin geforderten Wert unter 500 auf, ihr Maximalwert lag bei 651 Betriebsstunden.

Bei den 3 anderen selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen lagen die Durchschnittswerte deutlich über den vorgegebenen 500 Betriebsstunden. Der höchste eindeutig dokumentierte Wert zwischen 2 aufeinanderfolgenden Wartungen betrug 1.622 Betriebsstunden, was mehr als dem 3-fachen des von der Herstellerin festgesetzten Wertes entsprach.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten das von der Herstellerin der selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen vorgesehene Instandhaltungsintervall von maximal 500 Betriebsstunden einzuhalten.

9.5 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die Unterlagen zur wiederkehrenden Prüfung gemäß AM-VO und stellte fest, dass diese regelmäßig in den geforderten Zeitabständen durch befugte Personen durchgeführt und korrekt dokumentiert waren.

10. Persönliche Schutzausrüstung

10.1 Zur für die jeweilige Tätigkeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstung zählen z.B. Gehörschutz, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Staubschutzmaske, Handschuhe, Nässe- und Kälteschutzkleidung, Sicherheitsschuhe, UV-Schutz etc.

10.2 In den internen Betriebsanweisungen der MA 42 - Wiener Stadtgärten war angegeben, bei welchen Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen zu tragen sind.

10.3 Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die Dokumentation der jährlich wiederkehrenden Prüfung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz. Diese besteht aus einem Auffanggurt (Sicherheitsgeschirr) und dem Höhensicherungsgerät und ist einer jährlich wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen. Beschädigte Gurte sind auszutauschen.

Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist z.B. in einer fahrbaren Hubarbeitsbühne (Korb), bei welcher der Lastschwerpunkt durch seitliches Ausschwenken des Korbes außerhalb der Kippkanten zu liegen kommen kann, zusätzlich zur persönlichen Schutzausrüstung zu verwenden.

Aufzeichnungen über die selbst durchgeführten Kontrollen waren nicht durchgehend vorhanden. Für einige Ausrüstungsgegenstände lagen Prüfprotokolle von externen Auftragnehmern vor. Diese enthielten z.T. widersprüchliche und nicht nachvollziehbar Einträge.

10.4 Laut Auskunft der MA 42 - Wiener Stadtgärten gab es bis zum 30. November 2020 in jeder der 4 Gartenregionen je ein Baumpflege-Team („Objekt Baummaß-

nahmen“) mit einem Leiter, der eigenverantwortlich für die Kontrolle der Sicherheitsausrüstung sorgte. Die Vorgangsweise in den 4 Gartenregionen war nicht einheitlich geregelt, teilweise wurden die Sicherheitsgurte selbst kontrolliert, teilweise durch externe Auftragnehmende geprüft. Eine zentrale Kontrolle fand nicht statt.

Die Organisation der Baumpflege wurde mit 1. Dezember 2020 umgestellt. Die Baumpflege-Teams der 4 Gartenregionen wurden aus diesen herausgelöst, zur zentralen Fachgruppe Baumpflege zusammengelegt und einem Leiter unterstellt.

10.5 Die Kontrolle der gesamten persönlichen Schutzausrüstung der Mitarbeitenden durch den Leiter der zentralen Fachgruppe Baumpflege und seinen Stellvertreter war nun 1-mal jährlich vorgesehen. Jede bzw. jeder Mitarbeitende verfügte über einen Helm mit Visier, eine Schutzbrille, Schnitenschutzhose, Handschuhe, Sicherheitsschuhe und ein Gurtzeug, welches sich aus dem Brustgeschirr und der Bandfallsicherung zusammensetzte. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz der Baumkletterinnen bzw. Baumkletterer wurde wegen der hohen Beanspruchung zusätzlich 1-mal im Jahr an eine externe Fachfirma zur Kontrolle geschickt.

10.6 Bezüglich der Bandfallsicherung gab es einen Hinweis in den Sicherheitsinformationen M 820 „Sicherheit kompakt, Fahrbare Hubarbeitsbühnen“ der AUVA. Sie sprach sich für Höhengsicherungsgeräte mit eingebauter Bremse aus und empfahl, keine Höhengsicherungsgeräte mit Bandfalldämpfer zu verwenden, weil sie *„im Ernstfall das Sicherungssystem stark verlängern und dadurch die gesicherte Person aus dem Korb geschleudert werden kann. Mit dem Höhengsicherungsgerät werden unnötige Seillängen oder Fehler bei manueller Nachjustierung eines Seilkürzers vermieden. Beim Auftreten des Katapulteffektes führen zu große Seillängen zum Sturz aus der Arbeitsbühne und zu Verletzungen unbestimmten Grades.“*

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten zu prüfen, ob ein Umstieg von Höhengsicherungsgeräten mit Bandfalldämpfer auf jene mit eingebauter Bremse gemäß Empfehlung der AUVA in ihrem Anwendungsbereich erforderlich ist.

10.7 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenartig Einsicht in die Dokumentation der Kontrollen der persönlichen Schutzausrüstung der Mitarbeitenden der zentralen Fachgruppe Baumpflege für das Jahr 2021. Die Dokumentation war unter Angabe der Personen, der intern verwendeten Inventarnummern sowie aller Seriennummern ordnungsgemäß geführt.

Die Prüfprotokolle der externen Fachfirma zur persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz der Baumkletterinnen bzw. Baumkletterer wurden vom Stadtrechnungshof Wien ebenfalls stichprobenartig eingesehen und waren in Ordnung.

10.8 Das mit 1. Dezember 2020 eingeführte System zur Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung in der zentralen Fachgruppe Baumpflege erschien dem Stadtrechnungshof Wien praktikabel umgesetzt und zielführend.

11. Mobiles Grün

11.1 Mobiles Grün wurde hauptsächlich an 3 Standorten, nämlich im Rathauspark, in der Copa Cagrana und im Tierquartier eingesetzt. Für den Transport der schweren Pflanzcontainer gab es einen eigens dafür gebauten Tieflader. Der Zulassungsschein wurde am 2. November 2016 ausgestellt.

Für den Transport von mobilem Grün suchte die MA 42 - Wiener Stadtgärten 2-mal jährlich um eine Routengenehmigung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde an. Die Transporte zwischen Aufstellort und dem Winterquartier wurden im Herbst und im Frühjahr durchgeführt. Die schweren Tröge mit den Pflanzen wurden mit Hubstaplern auf- bzw. abgeladen.

11.2 Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass eine Routengenehmigung für den Transport von mobilem Grün vorlag. Der Bescheid der zuständigen Straßenverkehrsbehörde war zeitlich befristet und enthielt vorgegebene Straßenzüge für die Lastfahrten und Leerfahrten, wobei diese nur zur verkehrsschwachen Zeit - zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr - erfolgen durften.

12. Wahrnehmungen vor Ort

12.1 Motivation

12.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien unternahm insgesamt 18 Vor-Ort-Besichtigungen. Einerseits fanden diese in den Stützpunkten statt, um den augenscheinlichen Zustand der Maschinen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden könnten, zu beurteilen sowie die Kennzeichnung der Maschinen mit gültigen Prüfplaketten zu prüfen.

12.1.2 Andererseits wohnte der Stadtrechnungshof Wien Routineeinsätzen der MA 42 - Wiener Stadtgärten bei, um die Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorgaben der Herstellenden und der MA 42 - Wiener Stadtgärten durch ihre Mitarbeitenden abschätzen zu können.

12.2 Mängel

12.2.1 In einigen Stützpunkten und beim Einsatz auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden einige wenige Fahrzeuge bzw. Anhänger mit gebrochenen Schlussleuchten, Kennzeichenleuchten oder Rückstrahlern sowie ausgefallenen Scheinwerfern und abgerissenen Kabeln bei Rundumleuchten (s. Abbildungen 1 und 2) angetroffen.

Abbildungen 1 und 2: Rundumleuchten mit abgerissenem Kabel



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.2.2 Gemäß der Unterweisung für Kfz war vor Fahrtantritt eine Fahrzeugkontrolle durchzuführen, um den betriebssicheren Zustand festzustellen, wobei eine ausführliche Prüfliste für die Fahrzeugkontrolle zur Verfügung stand.

12.2.3 Teilweise waren die Schäden lt. Aussage der Fahrenden bereits mehrmals gemeldet worden, teilweise waren Meldungen unterblieben, weil vermieden werden sollte, dass während des für die Reparatur erforderlichen Zeitaufwandes die dringend benötigten Arbeitsmittel, Fahrzeuge, ebenso wie Anhänger, nicht zur Verfügung standen.

Stichprobenartige Einsichtnahmen in 2 Fahrtenbücher bei Kleintraktoren mit Anhänger zeigten, dass deren Mängel bzw. Schäden nicht vermerkt waren. Auf manchen Seiten der Fahrtenbücher waren die mitgeführten Anhänger nicht angeführt.

12.2.4 Gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98, „Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen“ haben die Aufzeichnungen jedenfalls Angaben über das polizeiliche Kennzeichen des Dienstkraftwagens, gegebenenfalls eines mitgeführten Anhängers, sowie Zeitpunkt und Ort der Übergabe und Rückgabe zu enthalten. Lenkende von Dienstkraftwagen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen jedenfalls der Beginn und das Ende der Fahrt und der Name der Lenkenden hervorgehen. Dienststellenleitende oder von ihnen Beauftragte haben auf die Vollständigkeit der Aufzeichnungen zu achten.

Weiters haben die Lenkenden die Verpflichtung, vor Inbetriebnahme der Arbeitsmittel diese auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

12.2.5 Das von der MA 42 - Wiener Stadtgärten verwendete Fahrtenbuch sah Felder für diese Einträge auch vor, insbesondere war auch eine eigene Spalte für die Betriebsnummer von fallweise mitgeführten Anhängern vorhanden. Jedes Blatt wies Felder für die Bescheinigung der Prüfung der Daten auf.

Eine interne Dienstanweisung der MA 42 - Wiener Stadtgärten gab die für die Aufzeichnung und Nachvollziehbarkeit der Fahrleistungen zu verwendende Drucksorte sowie eine detailliert formulierte Vorgehensweise zum Befüllen der Zeilen vor, u.a. auch die Angaben für das Ziehen von Anhängern. Eine periodische Plausibilitätsprüfung und optische Zustandsprüfung der Fahrtenbücher hatte im Vieraugenprinzip mindestens 1-mal monatlich durch die jeweiligen Vorgesetzten oder damit beauftragte Mitarbeitende zu erfolgen. Die Prüfinhalte waren taxativ aufgelistet.

Es lag somit kein Systemmangel, sondern ein Anwendungsfehler vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, darauf hinzuwirken, dass die Lenkenden von Dienstkraftwagen Fahrtenbücher korrekt ausfüllen, insbesondere mitgeführte Anhänger angeben sowie Mängel eintragen. Weiters sollten die vom Dienststellenleiter damit beauftragten Personen auf die Vollständigkeit

der Aufzeichnungen achten und die einzelnen Fahrtenbuchseiten zur Bestätigung derselben in Erfüllung der internen Betriebsanweisung abzeichnen.

Das übernommene Fahrzeug oder Arbeitsmittel wäre auf offensichtliche Schäden zu prüfen, die gegebenenfalls zu dokumentieren und zu melden sind, damit der Prozess der abhelfenden Instandhaltung (Reparatur) in die Wege geleitet werden kann.

12.2.6 Ein Aufsitzmäher wies eine gebrochene Motorraumverkleidung auf, deren Risse mit Klebebandstreifen fixiert waren. Der rechte Scheinwerfer war teilweise ebenfalls mittels Klebeband mit der Motorraumverkleidung verbunden worden (s. Abbildungen 3 und 4).

Abbildungen 3 und 4: Geklebte Motorraumverkleidung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Das Arbeitsmittel war lt. Übersichtstabelle für Februar 2021 zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß AM-VO vorgesehen und das letzte Mal am 26. Juni 2020 geprüft worden.

Wenn Scheinwerfer nicht mehr richtig verankert sind, können sie sich unbemerkt verstellen und andere Verkehrsteilnehmende blenden, und dadurch eine Gefahr darstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die Motorraumabdeckung reparieren zu lassen.

Diese Empfehlung wurde noch im Prüfungszeitpunkt durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten umgesetzt.

12.2.7 Bei der Vor-Ort-Begehung des Stadtrechnungshofes Wien am 17. Mai 2021 waren die Reifen eines Kleintraktors abgefahren. Die § 57a-Plakette war bis Jänner 2022 gültig. Dem Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 der Prüfstelle MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark vom 28. Jänner 2021 war zu entnehmen, dass das Zugfahrzeug den Erfordernissen der Umwelt, der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprach. An dem Fahrzeug wurden folgende Mängel festgestellt: „*Bemerkung: beide rückw. Reifen erneuern*“.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die hinteren Reifen des Kleintraktors, wie im Prüfprotokoll der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 gefordert, auszutauschen.

12.2.8 An diesem Kleintraktor war ein Laubsauger als Anhänger mit einer Drehwelle an die Zapfwelle des Kleintraktors angekuppelt. Im Fall des Betriebes des Laubsaugers drehte sich die Gelenkwelle mit 540 U/min und trieb ein Turbinenrad an, das für die Saugkraft des Laubsaugers sorgte. Die Verkleidung der Gelenkwelle war in 2 Teile gebrochen und damit nicht mehr funktionsfähig.

Der Laubsauger verfügte über eine AM-VO-Betriebssicherheitsplakette der MA 42 - Wiener Stadtgärten, welche bis September 2021 gültig war. Der Prüfbefund zur Betriebssicherheit, ausgestellt am 30. September 2020, wies keinerlei Mangel oder Bemerkung auf.

Kraftübertragungseinrichtungen müssen lt. AM-VO verkleidet oder verdeckt sein, außerdem dürfen sich Verkleidungen von Gelenkwellen nicht mitdrehen.

Aus den Unterlagen der MA 42 - Wiener Stadtgärten ging hervor, dass die Gelenkwelle weder bei der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 des Kleintraktors, noch bei der wiederkehrenden Prüfung nach AM-VO des Anhängers inkludiert und somit auch nicht geprüft worden war.

12.2.9 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten verfügte über verschiedenste Arten an Gelenkwellen, oft auch spezielle Anfertigungen, um die Vielzahl der gartenbaulichen Geräte, die als Anhänger mit Kraftübertragungseinrichtungen zu betreiben waren, mit verschiedenen Zugfahrzeugen einsetzen zu können.

Der Stadtrechnungshof Wien dokumentierte einige Abdeckungen von Gelenkwellen und Antriebswellen, die beschädigt waren (s. Abbildungen 5 bis 7).

Abbildungen 5 bis 7: Beschädigte Antriebswellen- bzw. Drehwellenabdeckungen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die kraftübertragenden Verbindungen zwischen den Zugfahrzeugen und Anhängern waren bislang bei den wiederkehrenden Prüfungen der Zugfahrzeuge bzw. der Anhänger nicht berücksichtigt worden, da sie im alltäglichen Betrieb ein zusätzliches, als Verbindungsstück dienendes, 3. Arbeitsmittel darstellten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die Grundunterweisung „Pflichten der Bediensteten“ dahingehend zu ergänzen, dass beschädigte Arbeitsmittel zu melden sind (s. Punkt 12.2.8).

Diese Empfehlung wurde noch im Prüfungszeitpunkt durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten umgesetzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten sicherzustellen, dass sämtliche Kraftübertragungseinrichtungen, deren jährliche wiederkehrende Prüfung noch nicht abgedeckt war, einer jährlichen wiederkehrenden Prüfung zuzuführen (s. Punkt 12.2.9).

Auch diese Empfehlung wurde noch im Prüfungszeitpunkt durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten umgesetzt.

12.3 Großflächen-Sammelmähmaschinen

12.3.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten verfügte über Großflächenmäher verschiedener Typen und Größen. Die Vor-Ort-Begehung zur Beurteilung des sicherheitstechnischen Umgangs mit 2 unterschiedlichen Typen, die beide für den Verkehr zugelassen waren, zeigte, dass alle sicherheitstechnischen Einrichtungen funktionsfähig waren. Die wiederkehrenden Prüfungen nach AM-VO waren durch externe Fachbetriebe durchgeführt worden, die Plaketten beider Großflächenmäher waren gültig.

In der Übersichtstabelle der sicherheitstechnischen Prüfungen waren die bereits durchgeführten Überprüfungstermine noch nicht eingetragen.

12.3.2 Die Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten mähten mit eingeschalteter Rundumleuchte. Bei Fahrten am Gehsteig oder auf der Fahrbahn wurde zusätzlich die Warnblinkanlage eingeschaltet.

Beide Fahrenden verwendeten keinen Gehörschutz und keine Schutzbrille.

In den Bedienungsanleitungen der Mäher wurde darauf hingewiesen, dass die geeignete persönliche Schutzkleidung wie geeignete Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe,

Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen, sowie während der Arbeit ein geeigneter Gehörschutz zu tragen ist. Dies entsprach auch im Wesentlichen dem Inhalt der jährlichen Unterweisung für den Gebrauch von Rasenmähern der MA 42 - Wiener Stadtgärten.

In den technischen Spezifikationen einer der beiden Großflächenmäher wurde ein Wert von 90 dB(A) am Ohr der bzw. des Fahrenden ausgewiesen.

Bereits ab 80 dB(A) sollte ein Gehörschutz benutzt werden, wobei dieser von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellen ist.

Gemäß der Verordnung „*Lärm und Vibrationen*“ muss ab einer Lärmexposition von über 85 dB(A) ein Gehörschutz benutzt werden. In diesen Fällen besteht für die Arbeitnehmenden gesetzlich die Verpflichtung, Gehörschutz zu benutzen. Ein widersprechendes Verhalten darf von der Arbeitgeberin nicht geduldet werden.

Auch wenn in den jährlichen Unterweisungen das Thema persönliche Schutzausrüstung enthalten war, wurde sie von den Mitarbeitenden offensichtlich nicht immer getragen, insbesondere Gehörschutz und Schutzbrillen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, ihre Bemühungen bei den jährlichen Unterweisungen hinsichtlich des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung zu intensivieren und verstärkt auf die Mitarbeitenden einzuwirken, die empfohlene bzw. vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Weiters wäre das Tragen der in den Bedienungsanleitungen der Herstellenden bzw. Arbeitsanweisungen der Dienstgeberin vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung durch die Dienstgeberin entsprechend zu kontrollieren.

12.3.3 Bei mehreren Vor-Ort-Begehungen fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass Großflächenmäher desselben Typs mit und ohne Abdeckung der Antriebswelle bzw. Gelenkwelle verwendet wurden. In der Werkstätte war ein Großflächenmäher für die

Abholung bereitgestellt, bei dem ebenfalls keine Abdeckung über der Gelenkwelle montiert war.

Laut Betriebsanleitung der Herstellerin durfte dieser Großflächenmähertyp nicht ohne Antriebswellenabdeckung betrieben werden.

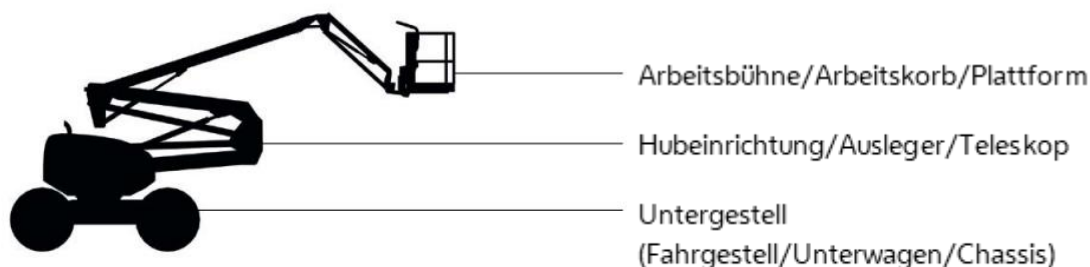
Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten zu prüfen, ob die im Einsatz befindlichen Großflächenmäher mit dem in den Bedienungsanleitungen angeführten, vorgeschriebenen Antriebswellen- bzw. Gelenkwellenschutz ausgestattet waren. Anderenfalls wäre dieser zu montieren bzw. zu ergänzen.

Weiters wäre künftig sicherzustellen, dass Mäher nur dann zur Verwendung freigegeben werden, wenn die in den Bedienungsanleitungen angegebenen Abdeckungen für Antriebs- und Gelenkwellen montiert sind.

12.4 Selbstfahrende Hubarbeitsbühnen

12.4.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten verfügte über 4 Geräte des Typs mobile Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühnen, die hauptsächlich auf öffentlichen Verkehrsflächen für Arbeiten in Baumkronen eingesetzt wurden. Der Arbeitskorb wurde mithilfe einer maschinell betriebenen Hebevorrichtung auf die gewünschte Höhe und Position verbracht und konnte sowohl von einer Bedieneinheit am Untergestell als auch vom Arbeitskorb aus gesteuert werden.

Abbildung 8: Schematische Darstellung einer mobilen Gelenk-Teleskop-Arbeitsbühne



Quelle: AUVA, M 820 - „Fahrbare Hubarbeitsbühnen“, Sicherheitsinformationen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (Unveränderter Nachdruck: 9/2019)

12.4.2 Die Baumpflegearbeiten fielen unter den im Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten präzisierten Arbeiten, die in der Regel keiner weiteren Bewilligung durch die MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten bedurften (s. Punkt 3.6).

Der Arbeitsbereich wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten als Baustelle mindestens 2 Tage vor dem Arbeitseinsatz als zeitlich begrenzt bekannt gemacht und ausgeschildert. Bei Bedarf wie z.B. bei Nachtarbeiten, insbesondere bei zu erwartender Lärmbelästigung, erfolgten zusätzliche Informationen an die zuständige Stelle des Bezirks, die Polizei und mittels Aushängen in den Gebäuden der betroffenen Bewohnerinnen bzw. Bewohner.

Die selbstfahrende Hubarbeitsbühne wurde mittels Lkw durch die Gruppe Fuhrpark zu ihrem Einsatzort transportiert und im vorbereiteten, vorübergehenden Halteverbotsbereich abgestellt.

12.4.3 Bei der Vor-Ort-Begehung zur sicherheitstechnischen Beurteilung der Arbeitsweise mit einer fahrbaren Hubarbeitsbühne trugen alle 4 Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten die für den Arbeitseinsatz vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung. Der Gärtner, der vom Arbeitskorb aus die Schnitarbeiten durchführte, war mit seiner persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz an einem der dafür vorgesehenen Anschlagpunkte des Arbeitskorbes korrekt gesichert.

Die abgeschnittenen Äste wurden hinuntergeworfen, von den Mitarbeitenden eingesammelt, zusammengetragen und aufgehäuft. Die Asthaufen wurden später durch einen Lkw abgeholt. Wenn Zufußgehende oder Radfahrende den Gehsteig oder Radweg unter dem Baum benutzten, wurde die Arbeit unterbrochen und erst wieder fortgesetzt, wenn die Verkehrsteilnehmenden den Gefahrenbereich passiert hatten.

12.4.4 Laut Bedienungsanleitung muss diese in gutem Zustand und an der dazu vorgesehenen Stelle der Arbeitsbühne in der von der bzw. dem Bedienenden gesprochenen

Sprache verwahrt werden. Die Bedienungsanleitung und alle Schilder und Aufkleber, die unleserlich werden, beschädigt werden oder nicht mehr halten, müssen zwingend ersetzt werden.

Es war keinerlei Aufstellungs-, Bedienungs- und Wartungsanleitung vor Ort, auch nicht im Begleitfahrzeug. Auch wenn das Personal eingeschult worden war und die mobile Arbeitsbühne selbstsicher bedienen konnte, wäre aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zu bedenken, dass Extremereignisse und Notsituationen zu Unsicherheiten oder Fehlern in der Bedienung oder bei der Bergung von Verletzten führen könnten, weshalb die Bedienungsanleitung vor Ort aufliegen sollte.

12.4.5 Laut AM-VO muss auf Hubarbeitsbühnen die Anzahl der zu befördernden Personen und das höchstzulässige Gesamtgewicht deutlich sichtbar angegeben sein. Dieses Informationsschild war auf der Arbeitsplattform der selbstfahrenden Hubarbeitsbühne montiert, jedoch durch Vandalismus bzw. Verschmutzung unkenntlich gemacht und nicht mehr lesbar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten zumindest eine Kurzanleitung über die wichtigsten Funktionen, insbesondere die richtigen Abläufe zur Bergung von Verletzten, bei den mobilen Hebebühnen oder dem Baustellenbegleitfahrzeug mitzuführen.

Diese Empfehlung wurde noch im Prüfungszeitpunkt durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten umgesetzt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, auf dem Arbeitsmittel angebrachte Schilder, auf denen die zulässige Belastung in kg sowie die zulässige Anzahl von Personen und sonstigen Lasten angegeben sind, in einem lesbaren Zustand zu halten.

12.4.6 Das selbstfahrende Arbeitsmittel trug eine Plakette, die die letzte Überprüfung im Dezember 2020 auswies. Im Überprüfungsprotokoll vom Dezember 2020 waren keine Mängel vermerkt.

12.4.7 Die Hubarbeitsbühne wurde für die Baumpflegearbeiten generell in dem als Baustelle gekennzeichneten Arbeitsbereich bewegt. Allerdings waren naturgemäß Kreuzungen oder Quergassen zu überwinden oder aber auch eine mehr oder weniger lange Strecke bis zum nächsten als Baustelle gekennzeichneten Einsatzort zu fahren.

Laut der Betriebsanweisung der MA 42 - Wiener Stadtgärten zu den fahrbaren Hubarbeitsbühnen war die Regelung vorgesehen, *„bei kurzen Überstellungen, nicht mehr als 500 m“* eine Verkehrsabsicherung durch ein Begleitfahrzeug durchzuführen, wobei die fahrbare Hubarbeitsbühne mit einem Lichtbalken StVO. 1960-gerecht und einer 10 km-Tafel ausgestattet ist. Bei längeren Strecken war der Transport per Lkw und Transportmulde vorzusehen.

Laut StVO. 1960 und KFG 1967 ist die Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zulässig, wenn eine der nachfolgenden Bestimmungen zutrifft und eingehalten wird:

- Das Fahrzeug ist genehmigt und zugelassen und hat somit eine Kennzeichentafel.
- Das Kfz mit einer Bauartgeschwindigkeit von maximal 10 km/h hat eine behördliche Bescheinigung gemäß § 96 KFG und eine sogenannte 10 km-Tafel. Die Bescheinigung ist immer mitzuführen.

Ansonsten dürfen selbstfahrende Arbeitsmittel öffentliche Verkehrsflächen nur überqueren oder auf ganz kurzen Strecken befahren. Das Längsbefahren längerer Strecken ist unzulässig. Laut einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 9. Juli 2018 sind als *„ganz kurze Strecken“* iSd § 1 Abs 2 lit b KFG 1967 lediglich Strecken von ca. 10 m anzusehen: *„Nachdem der Beschuldigte mit dem Radlader jedoch mindestens 300 m entlang der öffentlichen Straße gefahren ist, kommt ihm die angeführte Ausnahme nicht zugute.“*

12.4.8 Die Hubarbeitsbühne war mit einer sogenannten 10 km-Tafel ausgestattet. Die Anbringung dieser Tafel ist nach Gesetzestext nur gestattet, wenn eine behördliche Bewilligung vorliegt.

Eine behördliche Bescheinigung gemäß § 96 KFG 1967 konnte von der MA 42 - Wiener Stadtgärten dem Stadtrechnungshof Wien jedoch nicht vorgelegt werden.

Obwohl die meisten Bestimmungen des KFG 1967 für Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h nicht gelten, müssen dennoch einige Vorschriften des KFG 1967 einschließlich der KDV 1967 beachtet werden. Geregelt werden insbesondere die technischen Anforderungen an das Fahrzeug. Darunter finden sich u.a. auch die maximal zugelassenen Abmessungen mit einer größten Höhe von 3,8 m und einer größten Breite von 2,2 m. Laut Datenblatt der Herstellerin betrug die Gesamtbreite der eingesetzten selbstfahrenden Hubarbeitsbühne 2,3 m.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, so keine kraftfahrrechtliche Bewilligung erwirkt werden kann, bei den selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen die 10 km-Tafeln gemäß Anlage zur KDV 1967 zu entfernen.

Nach Interpretation des Stadtrechnungshofes Wien gingen der Erlass der Magistratsdirektion Baudirektion und der Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten von einem als Baustelle deklarierten Arbeitsbereich aus. Dies entsprach auch der StVO. 1960, die vorsieht, dass Arbeiten u.a. zur Erhaltung und Pflege der Straßen, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „*Baustelle*“ anzuzeigen sind.

Die zwischen den als Baustellen eingerichteten Arbeitsbereichen zu überwindenden Strecken - sofern diese nicht kurz waren - waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht enthalten.

Der Stadtrechnungshof Wien wiederholte seine Empfehlung aus seinem Bericht „MA 42, Sicherheit beim Einsatz von Maschinen in Parkanlagen, StRH V - 7/16“, und

empfehl der MA 42 - Wiener Stadtgärten weiterhin, dafür zu sorgen, dass ihre selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur im Einklang mit kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bewegt werden.

12.4.9 Die Betriebsanweisung der MA 42 - Wiener Stadtgärten zu den selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen enthielt den Terminus „Überstellung“. Überstellungsfahrten im Sinn des KFG 1967 betrifft jedoch Fahrzeuge und Anhänger, die noch nicht zugelassen wurden, deren Kennzeichen verloren gegangen sind oder denen ein Wechselkennzeichen zugewiesen wurde, und die mit einem Überstellungskennzeichen versehen worden sind, sodass ihre vorübergehende Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr ermöglicht wird. Innerhalb der Bewilligungsdauer von maximal 21 Tagen kann damit ein bestimmtes Fahrzeug innerhalb Österreichs überstellt werden. Überstellungskennzeichen werden außerdem für die Überstellung von Fahrzeugen vom Ausland nach Österreich bzw. vom Inland in das Ausland verwendet. Überstellungskennzeichen sind bei der entsprechenden Behörde zu beantragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, ihre Betriebsanweisung zu den fahrbaren Hubarbeitsbühnen einerseits im Hinblick darauf, wie kraftfahrrechtliche Bestimmungen umgesetzt werden sollen, anzupassen. Andererseits wäre darauf zu achten, die verwendeten Begrifflichkeiten mit dem KFG 1967 abzustimmen oder für entsprechende Klarstellung zu sorgen.

12.4.10 Bei einem anderen Arbeitseinsatz einer baugleichen selbstfahrenden Hubarbeitsbühne wurde das Arbeitsmittel durch einen Mitarbeiter der MA 42 - Wiener Stadtgärten, der im Hubkorb in 2 m bis 3 m Höhe stand, benützt. Der Mitarbeiter hatte seine persönliche Schutzausrüstung nicht angelegt. Er war somit nicht ausreichend gegen Absturz gesichert.

Bei dieser Art der selbstfahrenden Arbeitsmittel besteht eine Absturzgefährdung, nämlich das Herausschleudern aus der Hubarbeitsbühne, welche beispielsweise durch Schwingen des Arbeitskorbes verursacht werden kann. Dieser Katapulteffekt kann

insbesondere dann auftreten, wenn der Arbeitskorb weit vom Schwerpunkt der Maschine entfernt ist. Dazu reicht es häufig schon aus, wenn in dieser Stellung eine Unebenheit wie beispielsweise ein Schlagloch, eine Bodenwelle oder ein Kantholz überfahren wird. Das Hängenbleiben des Hubkorbes im Baum oder an einem Gebäudeteil und plötzliches Losreißen, das Absacken des Fahrwerkes oder ein Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen können diesen Effekt ebenfalls auslösen.

Der von der MA 42 - Wiener Stadtgärten gemeinsam mit der MA 3 - Bedienstetenschutz und berufliche Gesundheitsförderung erstellten Betriebsanweisung für die fahrbaren Hubarbeitsbühnen war zu entnehmen, dass die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist, insbesondere die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz mit einer maximalen Systemlänge von 1,8 m. Auf die Gefahr des Peitschen- bzw. Katalpulteffektes wurde dezidiert hingewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten bei ihren Mitarbeitenden die Bewusstseinsbildung bzgl. des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung zu verstärken und noch deutlicher als bisher auf die bestehenden Gefahren, insbesondere bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln, hinzuweisen.

12.5 Mulden (Abrollcontainer)

12.5.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten verfügte über rd. 25 Abrollcontainer, die zur Aufnahme, dem Transport und zur Entleerung der Güter auf Abrollkipperfahrzeugen dienen. Das Transportsystem besteht aus dem Lkw, der Wechselladereinrichtung (Haken-, Ketten- oder Seilgerät) und dem Abrollcontainer. Die Beladung hat immer in den am Boden stehenden Abrollbehälter zu erfolgen.

12.5.2 Beim Lade- bzw. Abladevorgang wird das Hakengerät des Lkw an den Bügel des Containers eingehängt und der Container auf die Ladefläche des Lkw gezogen. Auf den Bügel wirken daher große Kräfte. Typischerweise besteht er aus Rundstahl mit 50 mm Durchmesser.

Die Kontaktstelle zwischen Bügel und Haken nützt sich mit der Zeit ab und auch Rost setzt dem Material zu. Dadurch nimmt die Materialstärke des Bügels zusehends ab. Im schlimmsten Fall hält der Bügel der Belastung während eines Lade- oder Abladevorganges nicht mehr stand und bricht. Die Ladung kann dadurch außer Kontrolle geraten und sowohl Sach- als auch Personenschäden verursachen. Der Stadtrechnungshof Wien hat sich in seinem Bericht „MA 48, Einhaltung von Beladungsbestimmungen bei Transporten, StRH V - 48-2/14“, dieser Thematik gewidmet.

12.5.3 Bei den Vor-Ort-Begehungen wurden vom Stadtrechnungshof Wien einige Abrollcontainer mit abgenutzten Aufnahmebügeln vorgefunden (s. Abbildungen 9 und 10).

Abbildungen 9 und 10: Abgenutzter Aufnahmebügel



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.5.4 Die Arbeitgeberin ist gemäß ASchG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel in Ordnung sind. Daraus lässt sich eine Prüfung auf den betriebssicheren Zustand von Abrollcontainern vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens 1-mal jährlich ableiten.

Gemäß DGUV wird eine Reparatur oder ein Austausch von Aufnahmebügeln erforderlich, wenn die Sichtprüfung ergibt, dass sie eingerissen, zu stark deformiert oder abgenutzt sind. So ist das Akzeptieren einer Abnutzung von mehr als 5 % nicht mehr zulässig und der Bügel muss durch einen Ersatzbügel ersetzt werden.

12.5.5 Ein einfaches Mittel zur Prüfung des Mindestdurchmessers von Rundstäben stellt beispielsweise eine Rachenlehre dar, die entsprechend dem Solldurchmesser des zu prüfenden Rundstabes ausgewählt wird. Lässt sich die Lehre an einer Stelle über den Durchmesser des Prüfteiltes schieben, entspricht dieser nicht mehr den Sicherheitsanforderungen und muss ausgeschieden werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, den Durchmesser der Abrollbügel regelmäßig, zumindest jedoch 1-mal jährlich zu kontrollieren und nur eine maximale Abnutzung von 5 % zu akzeptieren. Andernfalls wäre der Abrollbügel zu tauschen.

Diese Empfehlung wurde noch im Prüfungszeitpunkt durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten umgesetzt und das Ergebnis dokumentiert.

12.6 Ferngesteuerter Hochgras-Sichelmulcher

12.6.1 Die MA 42 - Wiener Stadtgärten setzte einen ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulcher zum Mähen von Steiflächen ein. Aufgrund seines Raupenfahrwerkes und des tiefen Schwerpunktes konnte das Gerät bis zu einer Hangneigung von 55°, das entspricht einer Steigung von 143 %, eingesetzt werden. Die Einsatzgebiete lagen beispielsweise bei der Höhenstraße und am Donaukanal. Das ferngesteuerte Gerät war mit einer Mulcheinrichtung versehen, die für das Schneiden und Mulchen von Gras, Krautvegetation und höchstens 1-jährigem verholzten Aufwuchs vorgesehen war.

12.6.2 Der Stadtrechnungshof Wien wohnte am 17. März 2021 der Einschulung eines Mitarbeiters der MA 42 - Wiener Stadtgärten durch einen anderen Mitarbeiter zur Bedienung des ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulchers bei.

Die Prüfplakette des Arbeitsmittels war bis Februar 2021 gültig. In der Liste sicherheitstechnische Überprüfungen war der ferngesteuerte Hangrasenmäher mit Baujahr 2017 als Aufsitzmäher geführt. Die nächste wiederkehrende Prüfung war für Februar 2021 vorgesehen, als aktueller Status war „*angefragt 18.1.2021*“ eingetragen.

Als sich der Hangmäher hinter einem Hügel befand, stoppte er, weil der Akku der Fernsteuerung leer war. Nach dem Akkutausch wurde das Gerät wieder in Betrieb genommen, obwohl es durch die Hügelkuppe abgedeckt war und kein direkter Sichtkontakt bestand.

Der Bedienungsanleitung waren die folgenden sicherheitstechnischen Hinweise zu entnehmen: *„Durch die Messer der Maschine aufgeschleuderte Teile können Personen treffen und schwere Verletzungen verursachen“. „Die Fernbedienung hat eine Reichweite von etwa 300 m. Lassen Sie die Maschine jedoch nicht aus den Augen, wenn sie in Betrieb ist. Die Sicht auf die Maschine kann durch Böschungen, Büsche, Hügel und dergleichen verdeckt werden. Den visuellen Kontakt mit der Maschine zu verlieren, kann für Personen, Sachen und für die Maschine selbst sehr gefährlich werden.“ „Tragen Sie eine Schutzbrille und eine Staubschutzmaske, wenn Sie auf staubigen Flächen arbeiten.“*

Beide Mitarbeitende trugen keine Schutzbrille. Aufgrund der feuchten Witterung war es nicht notwendig, eine Staubschutzmaske zu tragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, die Mitarbeitenden verstärkt auf die Gefahr hochgeschleuderter Teile durch rotierende Messer hinzuweisen und das Tragen von Schutzbrillen bei Mäharbeiten durchzusetzen.

Weiters wäre die Maschine nur zu betreiben, solange Sichtkontakt besteht, um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden.

12.6.3 Im Juli 2021 besah der Stadtrechnungshof Wien den Einsatz des ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulchers am Donaukanal.

Der Ober- und Unterlauf des Donaukanals sind naturnah gestaltet und erfüllen mit Trocken- und Halbtrockenrasen, extensiven Fettwiesen und Ufergehölz eine wichtige Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Um den streng geschützten Pflanzenarten wie z.B. die Pracht-Königskerze und seltenen Tierarten, darunter Schmetterlinge, Vögel, Eidechsen und Schlangen, ausreichend Raum zu geben, wird von der MA 42 - Wiener Stadtgärten nur 2-mal im Jahr gemäht, üblicherweise im Juni bzw. Juli und im Oktober.

12.6.4 Laut Betriebsanleitung des Hochgras-Sichelmulchers muss der Arbeitsbereich frei von Gegenständen sein, die mit den Messern oder anderen rotierenden Teilen in Kontakt geraten können. Diese könnten schwere Schäden an Personen, Sachen oder am Gerät selbst verursachen.

Vor dem Mähen wurde das Gebiet durch Mitarbeitende der MA 42 - Wiener Stadtgärten abgegangen, um Hindernisse wie Äste oder Unrat zu entfernen. Die am Uferhang angebrachten Kilometersteine für die Schifffahrt waren zwar von der Wasserstraße, aber aufgrund des hohen Grasstandes nicht vom Uferweg aus sichtbar. Um eventuelle Beschädigungen des Mähers beim Aufprall auf einen Kilometerstein zu vermeiden, wurden die Bereiche um die Kilometersteine vor dem Mähen mit dem Sichelmulcher mit Handmähern gemäht bzw. freigeschnitten.

12.6.5 Die wiederkehrende Prüfung des ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulchers war zu dem Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Die letzte Prüfung war vor 18 Monaten durchgeführt worden. Laut AM-VO sind jährliche Prüfungen, längstens nach 15 Monaten, vorzusehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, beim ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulcher die durch AM-VO vorgegebenen jährlichen Prüfintervalle einzuhalten.

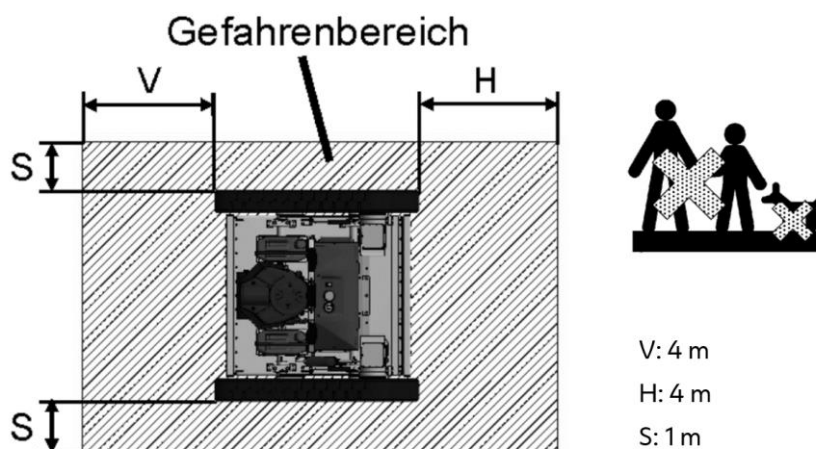
12.6.6 Niederhängende Äste störten immer wieder die Mäharbeiten. Wenn der Sichelmulcher unter ihnen durchfährt, könnten bodennahe Äste am Gerät hängenbleiben,

sich plötzlich wieder lösen und zurückschlagen. Dadurch könnte die Blinkleuchte oder die Schläuche, die vom Kraftstoffbehälter zum Motor führen, beschädigt werden.

Um Berührungen der Äste mit dem Sichelmulcher zu vermeiden, wurden die niedrighängenden Äste vom Mitarbeiter der MA 42 - Wiener Stadtgärten in die Höhe gehalten, damit der Hangmäher ohne Berührung derselben unter ihnen durchfahren konnte. Dadurch wurde jedoch der Sicherheitsabstand zum Gerät nicht mehr eingehalten.

12.6.7 Der Gefahrenbereich des ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulchers war in der Bedienungsanleitung mit einem seitlichen Abstand zu den Raupenbändern von je 1 m sowie einen Abstand nach vorne bzw. nach hinten zur Fahrtrichtung von je 4 m definiert. Die Abbildung 11 verdeutlicht den Gefahrenbereich als schematische Zeichnung.

Abbildung 11: Gefahrenbereich des ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulchers



Quelle: Original-Betriebsanleitung der Herstellerin

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich der über 600 kg schweren Maschine war lt. Betriebsanleitung der Herstellerin beim Starten und Betrieb der Maschine verboten. Bemerkte die Bedienungsperson, dass sich Personen oder Tiere im Gefahrenbereich befinden, war die Maschine unverzüglich auszuschalten und nicht eher wieder zu starten, bis dieser Bereich frei war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, eine praktikable und sicherheitstechnisch akzeptable Lösung für das Mähen mit dem ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulcher bei Flächen mit niedrighängendem Astwerk unter Beachtung des Gefahrenbereiches auszuarbeiten.

12.6.8 Der Mitarbeiter der MA 42 - Wiener Stadtgärten trug Sicherheitsschuhe, aber keine Schutzbrille. Die Betriebsanleitung wies darauf hin, dass eine Schutzbrille zu tragen war. Durch die Messer der Maschine aufgeschleuderte Teile könnten schwere Verletzungen verursachen. Wenn auf staubigen Flächen gearbeitet wurde, war eine Staubschutzmaske zu tragen. Dies konnte im vorliegenden Fall witterungsbedingt entfallen.

Der Sachverhalt ist bereits durch die Empfehlung in Punkt 12.6.2 abgedeckt.

Da der Schalldruckpegel lt. Herstellerin ab einer Entfernung größer als 3 m weniger als 85 dB(A) beträgt, war ein Gehörschutz nur anzulegen, wenn man sich beim Arbeitseinsatz regelmäßig näher als 3 m zur Maschine befand.

12.6.9 Das gemähte Grundstück befand sich nicht in Verwaltung der MA 42 - Wiener Stadtgärten. Es lag in jenem Teil der Flächen, für die Grundbenützungsberechtigungen über die gärtnerische Ausgestaltung sowie darauf bezugnehmende Nachträge aus den Jahren 1962 bis 1974 bestanden, abgeschlossen zwischen dem damaligen Bundesstrombauamt namens der Republik Österreich und der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) einerseits und der Stadt Wien, vertreten durch die damalige MA 57- Liegenschaftsverwaltung und die damalige MA 42 - Stadtgartenamt, andererseits.

12.7 Mobiles Gießen

12.7.1 Aufgrund des Klimawandels bringen die Sommermonate vermehrt Hitze und Trockenheit mit sich. Die zunehmend heftiger werdenden Niederschläge rinnen oberflächlich ab und können nicht ausreichend in den Boden versickern. Kleine Pflanzgruben und eine zunehmende Versiegelung verschärfen die Situation.

Ohne regelmäßiges Gießen und Bewässern können die Pflanzungen im Straßenbegleitgrün und die Bäume, speziell die Jungpflanzen, nicht überleben. Die Pflanzen liefern Sauerstoff, filtern Staub aus der Luft und schaffen eine für Menschen angenehme Umgebung. Ausreichendes Gießen und insbesondere die Bewässerung der Jungbäume ist für die städtische grüne Infrastruktur essentiell, wenn sie erhalten werden soll.

Die jungen Straßenbäume benötigen viel Wasser und müssen bei Trockenheit gegossen werden, da ihre Wurzeln meist noch nicht bis zum Grundwasserspiegel reichen. Teilweise übernahmen externe Auftragnehmer, welche die Neupflanzungen durchführten, in den ersten 3 Jahren im Rahmen der Anwachsgarantie diese Tätigkeit. Auch die von der MA 42 - Wiener Stadtgärten selbst durchgeführten Ersatzpflanzungen mussten gegossen werden. Weiters wurden Beete, Hecken, Staudenpflanzungen bei Bedarf mit Wasser versorgt.

12.7.2 Wegen der zunehmend höheren Temperaturen und längeren Trockenheitsphasen begann die MA 42 - Wiener Stadtgärten in den letzten Jahren damit, das Gießen der Jungbäume zu intensivieren. Eingesetzt wurden meist 2 miteinander verbundene Bewässerungssäcke mit einem Füllvolumen von je 75 l oder unterirdisch verlegte Bewässerungsrohre mit einem Volumen von ca. 150 l, die vom Bodenniveau aus befüllt werden konnten. Die Gießintervalle betragen - je nach Witterung - 1 Woche bis 2 Wochen.

12.7.3 Jedes Jahr zu Beginn der Gießsaison wurden Pritschen und Anhänger für das mobile Gießen auf die Beförderung der Wassertanks umgerüstet. Generell setzte die MA 42 - Wiener Stadtgärten bei der mobilen Bewässerung Gieß-Lkw, adaptierte Pritschen, Gießwagen und Kleintraktoren mit Gießanhängern ein. Nur bei größeren Neuanlagen des Straßenbegleitgrüns wurden Bewässerungssysteme eingebaut.

12.7.4 Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenartig Gießfahrten der MA 42 - Wiener Stadtgärten. Diese wurden mit Kleintraktoren mit Gießanhängern, Pritschen mit Tank oder Gieß-Lkw, teilweise auch mit Mulden, durchgeführt.

Die Abbildungen 12 bis 15 zeigen eine kleine Auswahl an in Verwendung stehenden Gießfahrzeugen. Im linken oberen Bild wurde eine Kombination aus Kleintraktor mit speziellem Gießanhänger mit einem Tankvolumen von 750 l zum Gießen von Jungbäumen eingesetzt. Der Tank reichte für 5 Bäume, dann musste beim nächsten Hydranten der Tank wieder aufgefüllt werden.

Das rechte obere Bild zeigt eine Pritsche, die ebenfalls für die Gießsaison umgerüstet war. Die Pritsche wurde zum Bewässern von Beeten und Staudenrabatten eingesetzt.

Das linke untere Bild zeigt einen Lkw über 3,5 t mit Kran, auf dem über die Wechselladereinrichtung mittels Ladegestell ein Wassertank aufgesetzt war. Er diente zum Gießen von Jungbäumen im innerstädtischen Bereich.

Das rechte untere Bild zeigt einen Kleintraktor mit einem Anhänger, auf dem ein Wassertank befestigt war. Der Anhänger war auf eine höchste zulässige Nutzlast von 380 kg zugelassen. Damit die maximal zulässige Nutzlast nicht überschritten wurde, durfte der Wassertank von den Mitarbeitenden nur bis zur Hälfte, was durch eine waagrecht angebrachte, rote Markierung angezeigt war, befüllt werden. Weitere Hinweise waren jedoch am Wassertank nicht angebracht.

Abbildung 12 bis 15: Beispiele für Gießfahrzeuge



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Da keine technische Einrichtung eine Befüllung über einen bestimmten Wasserstand hinaus verhinderte, bestand aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien die Gefahr, dass die höchste zulässige Nutzlast des Anhängers überschritten werden und damit die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sein könnte.

Darüber hinaus hat das Schwallverhalten einer Flüssigkeit im Tank erheblichen Einfluss auf das Fahrverhalten des Fahrzeuges. Dabei kommt es prinzipiell auf die Anordnung des Tanks im Fahrzeug (weiter vorne oder hinten), auf die Form des Tanks und seine Größe im Verhältnis zur Gesamtmasse des Fahrzeuges an. Die Steilheit der Straße und ob hinauf- oder hinuntergefahren wird beeinflusst ebenso wie das Bremsen direkt die Verlagerung des Schwerpunktes, damit die Achslastverteilung und folglich die Fahrstabilität.

Abgesehen von einer Vollbremsung oder einem schnellen Ausweichmanöver, können Kurven, Bodenwellen und die plötzliche Veränderung der Geschwindigkeit ein Aufschaukeln oder Nachschwingen der Flüssigkeit im Tank verursachen. Speziell bei unebenen Bodenverhältnissen kann sich unvermittelt der Schwerpunkt verändern. Wenn bei steileren Straßen dadurch die Lenkachse entlastet und die andere Achse belastet wird, kann das Lenken schwieriger werden und das Fahrzeug ausbrechen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, Wassertanks nur auf Anhängern anzubringen, deren höchste zulässige Nutzlast zumindest auf das Gewicht des leeren Tanks plus das Gewicht des Wassers bei vollständiger Befüllung des Tanks ausgelegt war.

12.7.5 Grundsätzlich muss immer auf die Sicherung der Ladung geachtet werden, da bei einer Gefahrenbremsung oder einem Unfall ungesicherte Ladung zu einem gefährlichen Geschoss werden kann. Zur Befestigung einer Ladung am Fahrzeug sind passende Ladungssicherungsmittel wie z.B. Zurrgurte oder Zurrketten zu verwenden. Diese sollen an den dafür vorgesehenen Auffangpunkten am Fahrzeug die Kräfte abfangen. Das Führen und Ableiten der Kräfte über die Bordwände ist nicht zulässig.

In Abbildungen 16 und 17 sind 2 Beispiele an vorgefundenen Befestigungen von Wassertanks abgebildet.

Das 1. Bild zeigt einen Anhänger, auf dem sich ein 750 l-Wassertank befindet. Dieser ist mit 2 Ketten, die den um den Tank gelegten Spanngurt verlängern, an den vorderen 2 Holmen der Bordwände befestigt. Der Stadtrechnungshof Wien äußerte bzgl. der angebrachten Verzurrung Zweifel an der zuverlässigen Kraftableitung bei Vollast über die beiden vorderen Holme.

Für eine Direktzurrung ist das Vorhandensein von Anschlag- und Zurrpunkten erforderlich, die bestimmte Anforderungskriterien erfüllen müssen, um die Rückhaltekräfte bzgl. der Ladung aufnehmen zu können. Zurrpunkte sollten deutlich als solche erkennbar und mit ihrer zulässigen Zugkraft gekennzeichnet sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, zu prüfen, ob die als Haltepunkte verwendeten Holme ausreichend dimensioniert sind, um die Rückhaltekräfte bzgl. der Ladung aufzunehmen.

Das 2. Bild zeigt einen lockeren, nicht korrekt angebrachten Spanngurt bei einem 2.000 l-Wassertank, der Teil einer Verzerrung des Tanks auf einer Pritsche war. In dem vergrößerten Bildausschnitt ist zu sehen, dass der Spanngurt Beschädigungen aufwies.

Abbildungen 16 und 17: Beispiele für nicht ausreichende Ladungssicherung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.7.6 Es lag keine innerbetriebliche Betriebsanweisung für die sichere Verwendung

und das Beladen von Fahrzeugen bei der MA 42 - Wiener Stadtgärten vor. Laut AUVA wird basierend auf dem ASchG empfohlen, für die ordnungsgemäße Ladungssicherung Sorge zu tragen, in dem man eine Ladungssicherungsanweisung entwirft und mittels Kontrollsystem deren Einhaltung sicherstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass als Unterweisung bzgl. der Ladungssicherung nicht die aktuellste Version des Merkblattes M 846 - „Ladungssicherung im Straßenverkehr“ der AUVA in der MA 42 - Wiener Stadtgärten verwendet wurde. Die nunmehr von der AUVA angebotene Version mit Stand 2019 war u.a. um Beispiele auszuscheidender Zurrgurte ergänzt und wies in den weiterführenden Informationen eine aktualisierte Liste der Normen und technische Regelwerke aus.

Insbesondere das Eingehen auf die Möglichkeiten der korrekten Verzurrung der Aufsetz tanks wäre jedoch für die Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten im Rahmen der mobilen Bewässerung wichtig, da unterschiedlichste Kombinationen an Aufsetz tanks mit einem Fassungsvermögen von 750 l bis 2.000 l in Verbindung mit fahrbaren Untersätzen wie Pritschen und Anhängern in Verwendung standen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, zur Unterweisung der Ladungssicherung das aktuelle Merkblatt der AUVA zu verwenden. Weiters wäre eine innerbetriebliche Betriebsanweisung für die sichere Verwendung und das Beladen von Fahrzeugen zu erstellen, die Beispiele zur korrekten Sicherung von Wassertanks für die mobile Bewässerung beinhaltet.

12.7.7 Die Sicherung der Ladung ist im Hinblick auf die Unfallprävention von großer Wichtigkeit. Gemäß Gesetz ist die Halterin bzw. der Halter, die Verladerin bzw. der Verlader und die Fahrerin bzw. der Fahrer verantwortlich für die Ladungssicherung. Sie haften im Schadensfall bei unsachgemäßem Transport oder unzulänglich geschützter Fracht. Die Fahrenden müssten täglich vor der ersten Fahrt kontrollieren, ob die Verzurrung noch intakt und korrekt ist oder nachgespannt werden muss.

12.7.8 Zurrketten und Zurrgurte müssen mindestens 1-mal jährlich wiederkehrend von einer fachkundigen Person geprüft werden.

Laut Aussage der MA 42 - Wiener Stadtgärten wurden die Verzurrungsseile von der Werkstätte 1-mal im Jahr kontrolliert und gegebenenfalls ausgeschieden.

12.7.9 Aufgrund der Größe des Gebietes, der Anzahl der Pflanzen sowie der Entfernung der Einsatzorte zueinander und zu den nächsten Wasserentnahmemöglichkeiten stellte die mobile Bewässerung eine anspruchsvolle Logistikaufgabe dar und gestaltete sich insbesondere mit den maximal 25 km/h-Kleintraktoren in Kombination mit 750 l-Wassertankanhänger sehr zeitintensiv.

12.7.10 Für den Stadtrechnungshof Wien stellte sich die Frage, ob die mobile Bewässerung in den nächsten Jahren ausreichen wird. Da bei einer höheren Anzahl an Straßenbäumen auch die Anzahl der Ersatzpflanzungen in Zukunft entsprechend zunehmen wird, könnte die mobile Bewässerung in der derzeitigen Form zunehmend ineffizient werden und an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Schließlich ist zu beachten, dass ein Baum, der freistehend im Park ein Alter von 200 Jahren erreichen kann, als Straßenbaum u.U. nur einige Jahrzehnte alt wird. Je mehr einzelne Ersatzpflanzungen zu versorgen sind, desto länger werden die Zufahrtswege im teilweise dichten Stadtverkehr.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten zu prüfen, ob im Hinblick auf den Klimawandel das mobile Gießen, insbesondere der Jungbäume, mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln mittelfristig ausreichend sein kann oder ob zusätzliche Arbeitsmittel (z.B. Tankwagen) oder alternative Konzepte (z.B. Fremdvergabe, Bewässerungssysteme) angedacht werden müssten.

12.8 Hinterer Unterfahrschutz bei Lkw

12.8.1 Der Unterfahrschutz soll verhindern, dass beispielsweise Pkw und Zweiräder bei einem Unfall unter den Lkw gelangen können. Er ist gesetzlich vorgeschrieben und besteht meist aus einer robusten Schutztraverse aus Stahl.

12.8.2 Bei den Vor-Ort-Begehungen wurden vom Stadtrechnungshof Wien einige Lkw angetroffen, deren hinterer Unterfahrschutz ausfahrbar montiert war. Das ermöglicht die Einstellung des Unterfahrschutzes auf eine Ladung, die länger als die Ladefläche des Lkw ist, wie beispielsweise Abrollcontainer.

Der ausfahrbare Unterfahrschutz einiger Lkw entsprach nicht den geforderten Sicherheitsstandards. Teilweise klemmte er nur nach einigen verabreichten Schlägen schlussendlich ausgefahren werden. Teilweise war keine Bewegung des Teiles möglich. Oft waren die Rückstrahler gebrochen. In einem Fall war der Sensor, der die Endstellung detektieren sollte, nicht mehr funktionsfähig.

Abbildung 18: Ausfahrbarer hinterer Unterfahrschutz eines Lkw



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.8.3 Die Einschau in die aktuellen Prüfprotokolle der Fahrzeuge zeigte jedoch keine Mängelangaben durch die Prüfstellen.

12.8.4 Auch, wenn der fahrbare Unterfahrschutz nicht ausgefahren benötigt werden sollte, stellt er eine Sicherheitseinrichtung dar, die im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 auf Funktionstüchtigkeit geprüft werden sollte. Andernfalls wäre ein fixer, nicht ausfahrbarer Unterfahrschutz aufgrund der leichteren Instandhaltung zu bevorzugen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, durch entsprechende Instandhaltung die Funktionstüchtigkeit des ausfahrbaren hinteren Unterfahrschutzes der Lkw zu erhalten, wenn er entsprechend benötigt wird. Andernfalls wäre zu prüfen, ob einfachere Konstruktionen zielführender sind.

12.9 Heckenschnitt

12.9.1 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Vor-Ort-Besichtigung von Arbeiten zum Heckenschnitt fest, dass die Mitarbeitenden, die mit der Heckenschere arbeiteten, die dafür vorgesehene persönliche Schutzausrüstung verwendeten. Die Arbeitsmittel trugen gültige Plaketten der wiederkehrenden Prüfung.

Das Schnittgut wurde auf eine Pritsche geladen, deren linker und rechter Rand der hinteren Bordwand mit 2 rot-weißen Warnmarkierungen gekennzeichnet war. Zur Information der Autofahrenden war an der hinteren Bordwand mit dem Gefahrenzeichen für andere Gefahren (rotes Dreieck mit innenliegendem schwarzen Rufzeichen auf weißem Grund) ein Gebotszeichen für den zu benützenden Fahrstreifen angebracht. Weiters war zusätzlich die gelbe Rundumleuchte eingeschaltet (s. Abbildung 19).

Abbildung 19: Vorbildliche Absicherung des Transporters beim Heckenschnitt



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Saisonarbeitskräfte bestätigten die Einschulungen und Unterweisungen. Der Führerschein des Fahrers wurde 2-mal jährlich kontrolliert.

12.9.2 Der Stadtrechnungshof Wien würdigte die vorbildliche Absicherung des Arbeitsbereiches.

12.10 Böschungsmäher

12.10.1 Der Böschungsmäher war von der MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark inkl. vorgegebener Adressen zur Betreuung eines 1 m breiten Streifens entlang definierter Straßenzüge übernommen worden. Die durchzuführenden Arbeiten umfassten das Mähen und den Überhangschnitt, der aber mittels Heckenscheren erfolgte, da diese ein für die Pflanzen besseres, weil glatteres Schnittbild erzeugten.

Vor den eigentlichen Mäharbeiten mussten die Mitarbeitenden der MA 42 - Wiener Stadtgärten die zu mähende Fläche bzw. Strecke abgehen und Unrat oder auch größere Aststücke beseitigen, damit das Mähwerk nicht beschädigt wurde.

Abbildung 20: Böschungsmäher im Einsatz



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Das Mähwerk arbeitete mit rotierenden Messern und verfügte über einen Steinschlagenschutz. Zusätzlich wurde ein Gitter mitgeführt, welches beim Mähen der Baumscheiben zum Schutz von parkenden Autos aufgestellt werden konnte.

Das Schnittgut beim Mähen blieb in der Regel liegen und wurde nur in der Nähe von Kanalgittern verbracht, damit diese bei Regen nicht verstopften.

12.10.3 Bei trockener Witterung mussten während des Mähens die Fenster der Fahrerkabine geschlossen bleiben, da es zu einer starken Staubentwicklung kam. Bei Sonneneinstrahlung, hohen Außentemperaturen, Bergauffahrt und gleichzeitig eingesetztem Mähwerk überhitzte der Motor nach Angaben der Mitarbeitenden des Öfte-

ren, wobei nach ca. 10 Minuten Wartezeit das Mähen meist wieder aufgenommen werden konnte. Bei Zeitdruck leiteten die Mitarbeitenden die Wärme aus dem Motorraum über die Heizung mit vollem Gebläse in die Fahrerkabine ab.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten mittels arbeitsplatzbezogener, objektivierender Maßnahmen zu prüfen, ob organisatorische oder technische Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Temperaturen in der Fahrerkabine umgesetzt werden können. Andernfalls wäre das Arbeitsmittel zu ersetzen.

12.10.4 Jene Bereiche, für die das Frontschlegelmähwerk zu groß war bzw. die es nicht erreichte, wurden im Rahmen desselben Arbeitseinsatzes mit der Motorsense händisch gemäht.

12.10.5 Die 3 Gerätegruppen Trimmer, Motorsensen und Freischneider sind tragbare handgeführte Geräte unterschiedlicher Schneidstärke, die mit einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Gesträuch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen verwendet werden. Der Schnitt wird parallel zum Boden ausgeführt.

Für die 3 Gerätegruppen galt die Unterweisung „*Sicherheitsvorschriften für Freischneider*“, in der deutlich ausgeführt war, dass aufgrund der hohen Umdrehungszahlen der Werkzeuge Erde, Steine, Dosen oder sonstige Teile, die oft mit Gras und Gestrüpp überwachsen sind, mit großer Geschwindigkeit hoch und weit geschleudert werden können. Weggeschleuderte Gegenstände könnten von Mauern oder Begrenzungen zurückgeworfen werden und für die Arbeitenden eine Gefahr darstellen.

Der Unterweisung war zu entnehmen, dass als persönliche Schutzausrüstung u.a. ein Gesichtsschutz zu tragen ist.

Der Einsatz der Motorsense erfolgte in Abweichung zu dieser Vorgabe mit einer Schutzbrille und nicht mit einem Gesichtsschutz.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten, den Mitarbeitenden verstärkt die Sinnhaftigkeit professioneller Schutzmaßnahmen zu verdeutlichen, insbesondere das Tragen von Gesichtsschutz beim Arbeiten mit Trimmern, Motorsensen und Freischneidern.

12.10.6 Die Motorsense trug eine Überprüfungsplakette der wiederkehrenden Prüfung gemäß AM-VO, die bis August 2021 gültig war. In der Übersichtstabelle der sicherheitstechnischen Überprüfungen der Gruppe Fuhrpark war für das Gerät noch immer für die Folgeüberprüfung im August 2020 vorgemerkt und der Eintrag für die bereits erfolgte Prüfung fehlte.

Dieser Sachverhalt wurde durch die Empfehlung in Punkt 8.3.9 abgedeckt.

12.11 Abflussräume bei Kreuzungen

12.11.1 Für Arbeiten am Straßenbegleitgrün, nämlich am Mittelstreifen in der Landesgerichtsstraße, beginnend bei der Kreuzung Alser Straße/Landesgerichtsstraße wurde von der MA 42 - Wiener Stadtgärten ein Fahrstreifen abgesperrt, um ihre Arbeitsmittel abzustellen und die gärtnerischen Tätigkeiten sicher durchführen zu können. Es handelte sich, von der Universitätsstraße in die Landesgerichtsstraße einbiegend, um den linken Fahrstreifen, der gleich nach der Kreuzung blockiert war, wie es in Abbildung 21 zu erkennen ist.

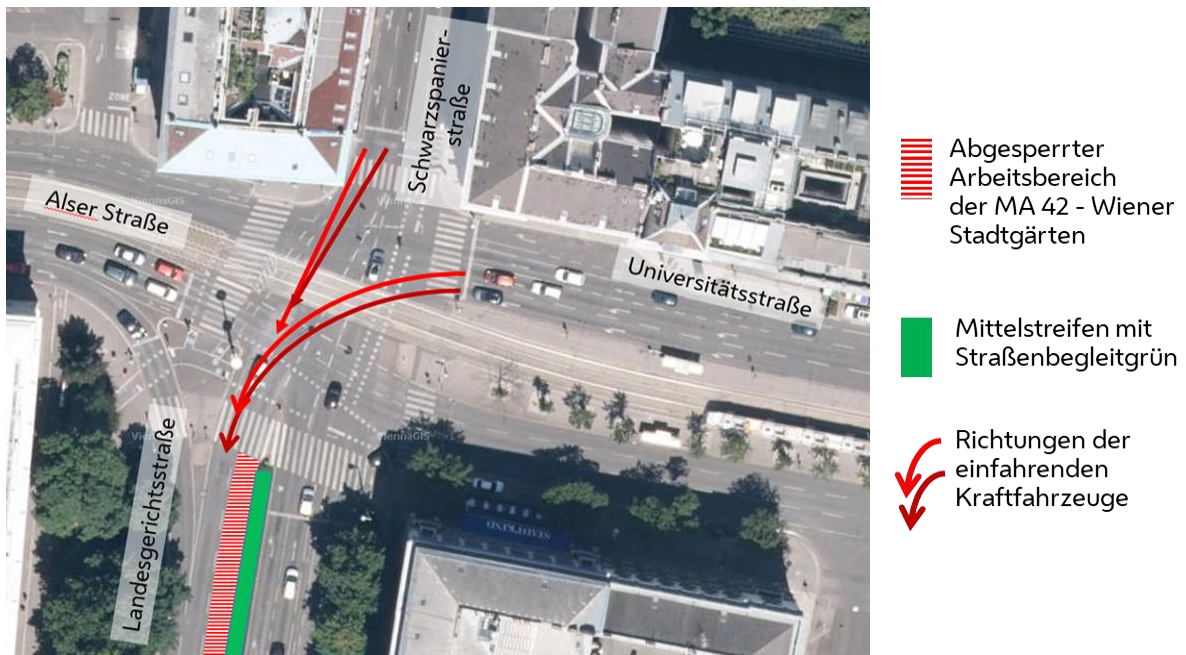
Abbildung 21: Arbeitsbereich der MA 42 - Wiener Stadtgärten bei einem Mittelstreifen



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Das führte dazu, dass die Kfz aus Richtung Schwarzspanierstraße kommend sowie jene, die von der Universitätsstraße aus Richtung Zentrum kamen, zwar in die Kreuzung einfahren konnten, aber dann in der Landesgerichtsstraße mit einer plötzlichen Fahrbahnverengung konfrontiert waren, wie in Abbildung 22 dargestellt ist.

Abbildung 22: Reduzierung der Abflussräume



Quelle: ViennaGIS, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Abflussraum in Richtung Landesgerichtsstraße war nicht mehr ausreichend gegeben und es bildete sich ein Rückstau in die Kreuzung hinein, der auch bei der nächsten Grünphase des Querverkehrs noch weiterbestand. Einfahrende Fahrzeuge verstärkten die Situation weiter, wie in Abbildung 23 zu sehen ist.

Abbildung 23: Rückstau aufgrund nicht mehr ausreichender Abflussräume



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

12.11.2 Im Aktenvermerk der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, der die Arbeiten zusammenfasste, die unter § 90 Abs. 2 StVO. 1960 fielen, war angegeben, dass die Arbeitsdurchführung außerhalb von Stauräumen und Abflussräumen von Verkehrslichtsignalanlagen zu erfolgen hatte. Präzisiert war diese Angabe mit 20 m vor und nach Kreuzungen, bezogen auf die Haltelinien.

12.11.3 Selbstverständlich benötigt die MA 42 - Wiener Stadtgärten temporär Verkehrsflächen, um den ihr übertragenen Arbeiten unter Berücksichtigung der Sicherheit der Arbeitnehmenden nachgehen zu können. Allerdings ist es für den Verkehrsfluss, insbesondere für das Freihalten von Kreuzungsbereichen von Vorteil, wenn die Abflussräume nach Möglichkeit erhalten werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 42 - Wiener Stadtgärten künftig darauf zu achten, dass bei Kreuzungen Baustellenabsperungen so eingerichtet werden, dass die Vorgaben der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten eingehalten und insbesondere die Abflussräume bei Kreuzungsbereichen nach

Möglichkeit nicht eingeschränkt werden. Andernfalls wären unter Einbindung der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten entsprechende Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

13. Feststellungen

Positiv hervorzuheben war, dass die MA 42 - Wiener Stadtgärten Empfehlungen noch im Prüfungszeitpunkt umsetzte.

Dazu zählten die Überarbeitungen von Unterlagen für Unterweisungen (s. Punkte 5.5 und 12.2.9) und das Mitführen von Kurzanleitungen für die selbstfahrenden Hebebühnen in den Baustellenbegleitfahrzeugen (s. Punkt 12.4.5).

Die gebrochene Motorraumabdeckung eines Kleintraktors wurde repariert (s. Punkt 12.2.6). Die jährliche wiederkehrende Prüfung sämtlicher Kraftübertragungseinrichtungen wurde initiiert (s. Punkt 12.2.9), sowie die jährliche Prüfung der Durchmesser der Abrollbügel begonnen und dokumentiert (s. Punkt 12.5.5).

Die Aktualisierung der Übersichtstabellen der sicherheitstechnischen Überprüfungen wurde ebenfalls während der gegenständlichen Prüfung durch die MA 42 - Wiener Stadtgärten überwiegend umgesetzt (s. Punkt 8.3.9).

14. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die eingeleitete Organisationsänderung zur Zentralisierung des Fuhrparkmanagements wäre weiter zu führen. Um dabei ein effizientes Prüfungs- und Instandhaltungsmanagement sicherzustellen, wäre nach Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen, ob die vorhandene EDV-Lösung beibehalten werden kann oder verbessert werden soll (s. Punkt 8.3.10).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Das IT-Service der MA 42 - Wiener Stadtgärten wird mit der MA 01 - Wien Digital eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen

und sich auf Basis der Empfehlung für eine effiziente EDV-Lösung entscheiden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Betriebsanweisung zu den selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen wäre bzgl. der Gefahren und Sicherheitsabstände beim Arbeiten in der Nähe der elektrischen Freileitungen bzw. Oberleitungen zu ergänzen und die Mitarbeitenden entsprechend zu unterweisen (s. Punkt 6.11).

Das von der Herstellerin der selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen vorgesehene Instandhaltungsintervall von maximal 500 Betriebsstunden wäre einzuhalten (s. Punkt 9.4) und die auf dem Arbeitsmittel angebrachten Schilder, auf denen die zulässige Belastung in Kilogramm sowie die zulässige Anzahl von Personen und sonstigen Lasten angegeben sind, in einem lesbaren Zustand zu halten (s. Punkt 12.4.5).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die Betriebsanweisung zu den selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen wird überarbeitet.

Auf die Einhaltung der vorgegebenen Instandhaltungsintervalle wird künftig mehr Achtsamkeit gelegt.

Die auf den Arbeitsmitteln angebrachten Schilder werden künftig in einem lesbaren Zustand gehalten.

Empfehlung Nr. 3:

So keine kraftfahrrechtliche Bewilligung erwirkt werden kann, wären bei den selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen die 10 km-Tafeln gemäß Anlage zur KDV 1967 zu entfernen (s. Punkt 12.4.8).

Weiters wäre dafür zu sorgen, dass die selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur im Einklang mit kraftfahrrechtlichen Bestimmungen bewegt werden (s. Punkt 12.4.8).

Die Betriebsanweisung zu den fahrbaren Hubarbeitsbühnen wäre im Hinblick darauf, wie kraftfahrrechtliche Bestimmungen umgesetzt werden sollen, anzupassen. Weiters wäre darauf zu achten, die verwendeten Begrifflichkeiten mit dem KFG 1967 abzustimmen oder für entsprechende Klarstellung zu sorgen (s. Punkt 12.4.9).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die 10 km-Tafeln sind von den Betriebsmitteln entfernt worden. Die selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen werden im Baustellenbereich mit der geltenden Baustellenregelung bewegt. Es wird gemeinsam mit der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten nach einer kraftfahrrechtlich korrekten Lösung für das Bewegen von Hubarbeitsbühnen gesucht.

Die Betriebsanweisung zu den selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen wird an die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen und Begrifflichkeiten angepasst.

Empfehlung Nr. 4:

Die Dienstanweisungen zur Überprüfung der Lenkberechtigungen und der internen Fahrbewilligungen wären anzugleichen und die Überprüfungen jeweils 2-mal jährlich durchzuführen (s. Punkt 8.4.5).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 5:

Es wäre zu prüfen, ob ein Umstieg von Höhensicherungsgeräten mit Bandfalldämpfer auf jene mit eingebauter Bremse gemäß Empfehlung der AUVA erforderlich ist (s. Punkt 10.6).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Eine Evaluierung auf den Umstieg zu Höhensicherungsgeräten mit eingebauter Bremse hat stattgefunden. Der Umstieg wurde als nicht empfehlenswert eingestuft. Bandfalldämpfer sind als geeigneter beurteilt worden.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Lenkenden von Dienstkraftfahrzeugen die Fahrtenbücher korrekt ausfüllen, insbesondere mitgeführte Anhänger angeben sowie Mängel eintragen.

Das übernommene Fahrzeug oder Arbeitsmittel wäre auf offensichtliche Schäden zu prüfen, die gegebenenfalls zu dokumentieren und zu melden sind, damit der Prozess der abhelfenden Instandhaltung (Reparatur) in die Wege geleitet werden kann.

Weiters sollten die vom Dienststellenleiter damit beauftragten Personen auf die Vollständigkeit der Aufzeichnungen achten und die einzelnen Fahrtenbuchseiten zur Bestätigung derselben in Erfüllung der internen Betriebsanweisung abzeichnen (s. Punkte 12.2.5).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Zusätzlich zu den bestehenden Unterweisungen und QM-Dokumenten wird dem Fahrtenbuch ein Infozettel beigelegt, damit die Mitarbeitenden nachlesen können, wie das Fahrtenbuch korrekt auszufüllen ist.

Des Weiteren gibt es bereits eine Checkliste, worin erkennbare Mängel vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges schriftlich festgehalten werden müssen. In Folge muss die Checkliste der bzw. dem Vorgesetzten für weitere Maßnahmen übergeben werden. Die Fahrtenbücher werden stichprobenartig auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Die Mitarbeitenden werden bei der nächsten Unterweisung mit Nachdruck auf die Einhaltung dieser Regelungen hingewiesen.

Empfehlung Nr. 7:

Die hinteren Reifen eines Kleintraktors wären, wie im Prüfprotokoll der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 gefordert, auszutauschen (s. Punkt 12.2.7).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Die Bemühungen bei den jährlichen Unterweisungen hinsichtlich des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung wären zu intensivieren und es wäre verstärkt auf die Mitarbeitenden einzuwirken, die empfohlene bzw. vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen (s. Punkt 12.3.2).

Bei den Mitarbeitenden wäre die Bewusstseinsbildung bzgl. des Tragens der persönlichen Schutzausrüstung zu verstärken und noch deutlicher als bisher auf die bestehenden Gefahren, insbesondere bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln und durch hochgeschleuderte Teile durch rotierende Messer hinzuweisen (s. Punkte 12.4.10, 12.6.2 und 12.10.5).

Weiters wäre das Tragen der in den Bedienungsanleitungen der Herstellenden bzw. Arbeitsanweisungen der Dienstgeberin vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung durch die Dienstgeberin entsprechend zu kontrollieren (s. Punkt 12.3.2).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die jeweiligen Vorgesetzten werden bei der nächsten Unterweisung intensiv das Thema „Tragen der persönlichen Schutzausrüstung“ behandeln. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung wird bei den laufenden Arbeitskontrollen umgehend eingefordert. Gegebenenfalls werden anlassbezogenen Folgeunterweisungen durchgeführt.

Empfehlung Nr. 9:

Es wäre zu prüfen, ob die im Einsatz befindlichen Großflächenmäher mit dem in den Bedienungsanleitungen angeführten, vorgeschriebenen Antriebswellen- bzw. Gelenkwellenschutz ausgestattet sind.

Anderenfalls wäre dieser zu montieren bzw. zu ergänzen und künftig sicherzustellen, dass Mäher nur dann zur Verwendung freigegeben werden, wenn die in den Bedienungsanleitungen angegebenen Abdeckungen für Antriebs- und Gelenkwellen montiert sind (s. Punkt 12.3.3).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Ab sofort wird bei notwendigen Servicearbeiten, Reparaturen oder Sicherheitsüberprüfungen ein verstärktes Augenmerk auf die Abdeckungen der Antriebswellen gerichtet und auffallende Beschädigungen werden repariert bzw. ergänzt.

Empfehlung Nr. 10:

Beim ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulcher wären die durch die AM-VO vorgegebenen jährlichen Prüfintervalle einzuhalten (s. Punkt 12.6.5).

Die Maschine wäre nur zu betreiben, solange Sichtkontakt besteht, um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden.

Weiters wäre eine praktikable und sicherheitstechnisch akzeptable Lösung für das Mähen bei Flächen mit niedrighängendem Astwerk unter Beachtung des Gefahrenbereiches auszuarbeiten (s. Punkt 12.6.7).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die jährlichen Prüfintervalle sind in die Wintermonate verlegt worden. Ein fristgerechtes Prüfintervall ist somit garantiert.

Mitarbeitende, welche die ferngesteuerten Hochgras-Sichelmulcher bedienen, werden bei der nächsten Unterweisung gezielt auf die besonderen Anforderungen dieses Arbeitsmittels geschult.

Als Lösung für das Mähen von Flächen mit niedrighängendem Astwerk werden ab nächster Mähseason die Mitarbeitenden dieses mit Zustimmung der Region vor der Mähseason fachgerecht entfernen.

Empfehlung Nr. 11:

Wassertanks wären nur auf Anhängern anzubringen, deren höchste zulässige Nutzlast zumindest auf das Gewicht des leeren Tanks plus das Gewicht des Wassers bei vollständiger Befüllung des Tanks ausgelegt ist (s. Punkt 12.7.4).

Weiters wäre bei einem Anhänger zu prüfen, ob die als Haltepunkte verwendeten Holme ausreichend dimensioniert sind, um die Rückhaltekräfte bzgl. der Ladung aufzunehmen (s. Punkt 12.7.5).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die vorhandenen Arbeitsmittel, welche sich für das Gießen im Einsatz befinden, werden einer Befundung unterzogen. Als unge-

eignet erkannte Arbeitsmittel werden durch neue zeitgemäße ersetzt. Proaktiv werden die Haltepunkte bei den Anhängern einer Inspektion unterzogen und gegebenenfalls nachdimensioniert.

Empfehlung Nr. 12:

Zur Unterweisung der Ladungssicherung wäre das aktuelle Merkblatt der AUVA zu verwenden. Weiters wäre eine innerbetriebliche Betriebsanweisung für die sichere Verwendung und das Beladen von Fahrzeugen zu erstellen, die Beispiele zur korrekten Sicherung von Wassertanks für die mobile Bewässerung beinhaltet (s. Punkt 12.7.6).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Das aktuelle Merkblatt der AUVA zur Ladegutsicherung steht den Mitarbeitenden als Unterweisung zur Verfügung. Die Erstellung einer zusätzlichen innerbetrieblichen Betriebsanweisung speziell für das Befördern von Wassertanks wird geprüft.

Empfehlung Nr. 13:

Es wäre zu prüfen, ob im Hinblick auf den Klimawandel das mobile Gießen, insbesondere der Jungbäume, mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln mittelfristig ausreichend sein kann oder ob zusätzliche Arbeitsmittel (z.B. Tankwagen) oder alternative Konzepte (z.B. Fremdvergabe, Bewässerungssysteme) angedacht werden müssten (s. Punkt 12.7.10).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die Gruppe Fuhrpark wird in Zusammenarbeit mit den Gartenregionen den Bedarf an Bewässerungsfahrzeugen evaluieren. Bei zusätzlichem Bedarf wird die MA 42 - Wiener Stadtgärten den Ankauf von geeigneten Anhängern bzw. Lkws mit Bewässerungsmulde andenken.

Empfehlung Nr. 14:

Durch entsprechende Instandhaltung wäre die Funktionstüchtigkeit des ausfahrbaren hinteren Unterfahrschutzes der Lkw zu erhalten, wenn er entsprechend benötigt wird. Andernfalls wäre zu prüfen, ob einfachere Konstruktionen zielführender sind (s. Punkt 12.8.4).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Bei den jährlichen sicherheitstechnischen Überprüfungen wird die Kontrolle des hinteren Unterfahrschutzes in die Checkliste der Mechaniker aufgenommen. Der im Bericht beanstandete hintere Unterfahrschutz wurde bereits ausgetauscht.

Empfehlung Nr. 15:

Mittels arbeitsplatzbezogener, objektivierender Maßnahmen wäre zu prüfen, ob organisatorische oder technische Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Temperaturen in der Fahrerkabine des Böschungsmähers umgesetzt werden können. Andernfalls wäre das Arbeitsmittel zu ersetzen (s. Punkt 12.10.3).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

Die derzeit in Betrieb befindlichen Böschungsmäher werden sukzessive durch moderne Arbeitsgeräte ersetzt.

Empfehlung Nr. 16:

Es wäre künftig darauf zu achten, dass bei Kreuzungen Baustellenabsperungen so eingerichtet werden, dass die Vorgaben der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten eingehalten und insbesondere die Abflussräume bei Kreuzungsbereichen nach Möglichkeit nicht eingeschränkt werden. Andernfalls wären unter Einbindung der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten entsprechende Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten (s. Punkt 12.11.3).

Stellungnahme der MA 42 - Wiener Stadtgärten:

In Zukunft wird darauf geachtet, den Kreuzungsbereich den Vorgaben der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten entsprechend einzurichten. Diese Vorgabe wird auch im QM-Dokument AA 6.02, Verkehrsmaßnahmen organisieren und durchführen, ergänzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2022